

286/ME



Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport

**Abteilung II/A/6
Dienst- und Pensionsrecht
A-1010 Wien, Wollzeile 1-3**

Sachbearbeiter: Dr. Peter ALBERER
Telefon: +43-(01)-50 190/7117
Telefax: +43-(01)-50 190/7475
e-mail: peter.alberer@bmols.gv.at
Internet: www.bmols.gv.at

GZ. 920.800/4-II/A/6/02

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundestheater-Pensionsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2001)

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerechtshof
das Bundeskanzleramt
alle Bundesministerien
das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
das Bundesministerium für Finanzen - Sektion II
das Bundesministerium für Finanzen - Sektion VI
das Büro von Herrn Bundeskanzler Dr. Schüssel
das Büro von Herrn Bundesminister Mag. Grasser
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Finz
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Waneck
das Büro von Frau Staatssekretärin Rossmann
das Büro von Herrn Staatssekretär Morak
die Geschäftsführung der Bundes-Gleichbehandlungskommission
die Bundestheater-Holding GmbH
das Bundespensionsamt
die Österreichische Bundesforste AG
die Österreichische Post AG
die Telekom Austria AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
alle Ämter der Landesregierungen

- 2 -

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Seniorenrat
die Geschäftsführung des Bundesseeniorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Abteilung V/5
den Datenschutzrat
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die ARGE der Universitäts- und Rektoratsdirektoren
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten
die Gewerkschaft der Eisenbahner
den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
die Vereinigung österreichischer Richter
die Rektorenkonferenz
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
den Verband der Professoren Österreichs

Das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2002 samt Erläuterungen und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

4. März 2002

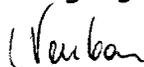
in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates (gegebenenfalls auch per e-mail an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) zuzuleiten und das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport davon zu informieren.

Beilagen

8. Jänner 2002
Für die Bundesministerin:
SC Mag. BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesministeriengesetz 1986, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Poststrukturgesetz und das Auslandszulagengesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2002)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
1	Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
2	Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
3	Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
4	Änderung des Pensionsgesetzes 1965
5	Änderung des Nebengebühreuzulagengesetzes
6	Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes
7	Änderung des Richterdienstgesetzes
8	Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984
9	Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985
10	Änderung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes
11	Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes
12	Änderung des Teilpensionsgesetzes
13	Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes
14	Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986
15	Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979
16	Änderung des Väter-Karenzgesetzes
17	Änderung des Poststrukturgesetzes
18	Änderung des Auslandszulagengesetzes

Artikel 1

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der 2. Abschnitt des Allgemeinen Teiles (Stellenplan, § 2) entfällt. Im Allgemeinen Teil erhalten der 3. bis 9. Abschnitt die Bezeichnung „2. Abschnitt“ bis „8. Abschnitt“.

2. § 3 samt Überschriften wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Begriff; Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport“ wird durch die Überschrift „Begriff“ ersetzt.

b) § 3 Abs. 1 bis 5 wird zu § 2 Abs. 1 bis 5, § 3 Abs. 6 und 7 wird zu § 3 Abs. 1 und 2. Im neuen § 3 Abs. 2 entfällt wie Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1 letzter Satz)“ und wird das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „Abs. 1“ ersetzt.

c) Vor dem neuen § 3 wird die Überschrift „Besetzung von Planstellen“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die volle Handlungsfähigkeit,“

4. Im § 4 Abs. 2 wird das Zitat „§ 3 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.

5. Im § 37 Abs. 3 Z 2, § 50d Abs. 2, § 56 Abs. 4 Z 2, § 78 Abs. 2 Z 2 lit. c, § 78a Abs. 3 Z 2 und § 169 Abs. 5 Z 2 wird das Zitat „§§ 15g oder 15h MSchG“ jeweils durch das Zitat „§§ 15h und 15i MSchG“ und der Zitatteil „EKUG“ jeweils durch den Zitatteil „VKG“ ersetzt.

6. Im § 41d wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

“(1a) Abweichend von Abs. 1 kann der Vorsitzende die Beratung und Beschlussfassung in Fällen, in denen

- 2 -

1. nach dem begründeten Beschlussantrag des Berichterstatters eine einhellige Beschlussfassung zu erwarten ist, oder
 2. die Abfassung einer in ihren Grundzügen bereits beschlossenen Begründung näher festgelegt werden soll,
- durch Einholung der Zustimmung der anderen Senatsmitglieder im Umlaufwege ersetzen. Bei Entscheidungen im Umlaufwege ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Die Zustimmung kann mündlich, telephonisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erteilt werden. Eine nicht schriftlich erteilte Zustimmung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten (§ 16 AVG)."
7. Im § 49 Abs. 5 wird das Zitat „§ 23 Abs. 6 MSchG, nach § 10 Abs. 9 EKUG“ durch das Zitat „§ 23 Abs. 10 MSchG, nach § 10 Abs. 12 VKG“ ersetzt.
 8. Im § 50a Abs. 3 entfällt der Ausdruck „BDG 1979“.
 9. Im § 65 Abs. 3 wird die Wortfolge „eines Karenzurlaubes oder einer Außerdienststellung“ durch die Wortfolge „eines Karenzurlaubes, einer Karenz oder Außerdienststellung“ ersetzt.
 10. Im § 69 werden die Wortfolge „einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221 (MSchG), oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989 (EKUG)“ durch die Wortfolge „eine Karenz nach dem Mutterschutzgesetz - MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, oder nach dem Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989“ und der Ausdruck „dieser Karenzurlaub“ durch den Ausdruck „diese Karenz“ ersetzt.
 11. Im § 75 Abs. 3 wird die Wortfolge „ausgenommen Karenzurlaube nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG“ durch die Wortfolge „ausgenommen Zeiten von Karenzen nach dem MSchG oder dem VKG“ ersetzt.
 12. Die Überschrift zu § 75b lautet:

„Auswirkungen des Karenzurlaubes und der Karenz auf den Arbeitsplatz“.
 13. 75b Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, bewirkt der Antritt eines mehr als sechs Monate dauernden Karenzurlaubes oder einer mehr als sechs Monate dauernden Karenz die Abberufung des Beamten von seinem Arbeitsplatz. In den letzten zwölf Monaten vor Antritt des Karenzurlaubes oder der Karenz zurückgelegte Karenzurlaubs- und Karenzzeiten sind für die Berechnung der Sechsmonatsfrist zusammenzuzählen.“
 14. Im § 75b Abs. 2 wird die Wortfolge „einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG“ durch die Wortfolge „Karenz nach dem MSchG oder dem VKG“, im § 75b Abs. 2 erster Satz und Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „des Karenzurlaubes“ jeweils durch den Ausdruck „der Karenz“ ersetzt.
 15. Im 9. Abschnitt des Allgemeinen Teiles werden eingefügt:
 - a) vor der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ vor § 91 die Bezeichnung „1. Unterabschnitt“,
 - b) vor der Überschrift „Organisatorische Bestimmungen“ vor § 96 die Bezeichnung „2. Unterabschnitt“,
 - c) vor der Überschrift „Disziplinarverfahren“ vor § 105 die Bezeichnung „3. Unterabschnitt“,
 - d) vor der Überschrift „Verfahren vor der Disziplinarkommission“ vor § 123 die Bezeichnung „4. Unterabschnitt“,
 - e) vor der Überschrift „Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes“ vor § 133 die Bezeichnung „5. Unterabschnitt“.
 16. Im § 114 Abs. 2 und im § 123 Abs. 2 entfällt jeweils der Zitatteil „BDG 1979“.
 17. Im § 136a Abs. 2 Z 1 lit. a, § 175 Abs. 2 Z 1 lit. a, § 177 Abs. 4 Z 2 und Abs. 5 und § 236b Abs. 2 Z 4 wird das Zitat „eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG“ jeweils durch das Zitat „einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG“ ersetzt.
 18. Im § 141a Abs. 1, im § 145b Abs. 1 und im § 152c Abs. 1 wird das Zitat „§ 3 Abs. 3“ jeweils durch das Zitat „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.
 19. § 213c Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder einer Karenz oder“.
 20. Nach § 275 Abs. 6 werden folgende Abs. 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Ist auf einen Schul- oder Fachinspektor anlässlich einer Überleitung oder Überstellung § 67

- 3 -

Abs. 4 GehG angewendet worden und hätte sich für ihn aus der Anwendung des § 67 Abs. 4a GehG eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung ergeben, ist seine besoldungsrechtliche Stellung in der Verwendungsgruppe SI 1 bzw. FI 1 mit dem Tag Wirksamkeit der betreffenden Überleitung oder Überstellung entsprechend zu verbessern.

(6b) Ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes ist auf seinen Antrag mit Rückwirkung auf den 1. September 1999 gemäß den Abs. 1 bis 6a in die Besoldungsgruppe der Schul- und Fachinspektoren überzuleiten, wenn sich für ihn auf Grund der Anwendbarkeit des § 67 Abs. 4a GehG eine bessere besoldungsrechtliche Stellung ergibt als jene, die ihm bei einer Überleitung ohne Anwendung des § 67 Abs. 4a zugekommen wäre. Dies gilt auch für ehemalige Beamte des Schulaufsichtsdienstes, die mittlerweile in den Ruhestand versetzt worden oder übergetreten sind, wenn sie am 1. September 1999 als Beamte des Schulaufsichtsdienstes dem Dienststand angehört haben und die sonstigen Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllen. Anträge nach dem ersten und zweiten Satz sind bis zum Ablauf des Jahres 2002 zulässig.“

21. Im § 275 Abs. 7 wird das Zitat „Abs. 1 bis 6“ durch das Zitat „Abs. 1 bis 6b“ ersetzt.

22. Dem § 284 wird folgender Abs. 47 angefügt:

„(47) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten in Kraft:

1. § 275 Abs. 6a, 6b und 7 mit 1. September 1999,
2. § 37 Abs. 3 Z 2, § 49 Abs. 5, § 50d Abs. 2, § 56 Abs. 4 Z 2, § 65 Abs. 3, § 69, § 75 Abs. 3, § 75b Überschrift und Abs. 1 und 2, § 78 Abs. 2 Z 2 lit. c, § 78a Abs. 3 Z 2, § 136a Abs. 2 Z 1 lit. a, § 169 Abs. 5 Z 2, § 175 Abs. 2 Z 1 lit. a, § 177 Abs. 4 Z 2 und Abs. 5, § 213c Abs. 3 Z 1 und § 236b Abs. 2 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 2 Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Gesetzestitel lautet der Klammerausdruck „(Gehaltsgesetz 1956 - GehG)“.

2. Im § 10 Abs. 1 Z 3 wird das Zitat „eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989“ durch das Zitat „einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz - MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, oder nach dem Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989“ ersetzt.

3. § 13 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. für die Dauer eines Karenzurlaubes oder einer Karenz;“

4. Im § 13 Abs. 10 Z 2, § 15a Abs. 1 Z 2, § 22 Abs. 3 Z 2, § 40b Abs. 5 Z 2, § 40c Abs. 4 Z 2, § 53b Abs. 4 Z 2, § 61 Abs. 12, § 83 Abs. 2 Z 2 und § 112 Abs. 4 Z 2 wird das Zitat „§§ 15h und 15i MSchG“ jeweils durch das Zitat „§§ 15h und 15i MSchG“ ersetzt.

5. Im § 13 Abs. 10 Z 2, § 15a Abs. 1 Z 2, § 22 Abs. 3 Z 2, § 26 Abs. 3 Z 2 lit. c, § 40b Abs. 5 Z 2, § 40c Abs. 4 Z 3, § 53b Abs. 4 Z 3, § 61 Abs. 12, § 83 Abs. 2 Z 2 und § 112 Abs. 4 Z 3 wird der Zitatteil „EKUG“ jeweils durch den Zitatteil „VKG“ ersetzt.

6. § 15 Abs. 7 Z 1 lautet:

„1. nach Ablauf eines Karenzurlaubes oder einer Karenz oder“

7. Im § 16 Abs. 8 wird das Zitat „§ 23 Abs. 6 MSchG und des § 10 Abs. 9 EKUG“ durch das Zitat „§ 23 Abs. 10 MSchG und des § 10 Abs. 12 VKG“ ersetzt.

8. § 22 Abs. 10 Z 1 lautet:

„1. Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder Karenzurlaubes nach § 75c BDG 1979 oder“.

9. Im § 30 Abs. 6 wird nach den Worten „dauernden Betrauung“ das Wort „mit“ eingefügt.

10. Im § 35 Abs. 1, im § 76 Abs. 1 und im § 93 Abs. 1 wird das Zitat „§ 3 Abs. 3 BDG 1979“ jeweils durch das Zitat „§ 2 Abs. 3 BDG 1979“ ersetzt.

11. § 53 lautet:

„§ 53. (1) An der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien gebühren den akademischen

- 4 -

Funktionären gemäß KH-OG für die Dauer der Ausübung der Funktion Amtszulagen in folgender Höhe je Studienjahr:

1. Rektor 19 338,1 €,
2. Stellvertreter des Rektors 9 669,0 €,
3. Abteilungsleiter gemäß § 23 KH-OG
 - a) an einer Abteilung mit mehr als 100 Studierenden 3 412,6 €,
 - b) an einer Abteilung mit bis zu 100 Studierenden 2 275,0 €.

(2) Wird die Funktion nur während eines Teiles des Studienjahres ausgeübt, so gebührt für jeden vollen Monat der Ausübung ein Zwölftel der Amtszulage.

(3) Die Amtszulage ist jeweils zur Hälfte am 31. Jänner und am 30. Juni auszuzahlen.“

12. Im § 55 Abs. 1 wird in der Tabelle in der Spalte „L 2a 2“ in der Gehaltsstufe 14 der Betrag „2 852,2“ durch den Betrag „2 825,2“ ersetzt.

13. Im § 59b Abs. 2 Z 4 wird der Betrag „65,8 €“ durch den Betrag „46,9 €“ ersetzt.

14. Nach § 67 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Bei der Anwendung des Abs. 4 sind den für die Vorrückung in das höhere Fixgehalt der bisherigen Verwendungsgruppe maßgebenden Zeiten auch jene Zeiten im Höchstausmaß von fünf Jahren zuzurechnen, die gemäß § 65 Abs. 4 in der bisherigen Verwendungsgruppe anzurechnen waren.“

15. Dem § 83a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Exekutivdienst zurückgelegte Zeiten als Vertragsbediensteter sind ebenso zu berücksichtigen.“

16. Im § 113 Abs. 11 wird das Zitat „Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 10“ ersetzt.

17. § 113 Abs. 15 lautet:

„(15) Für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die aus der Anwendung der Abs. 10 bis 14 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2002 liegen, ist der Zeitraum vom 14. Juli 1997 bis zum 31. Juli 2002 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist des § 13b dieses Bundesgesetzes und des § 40 des Pensionsgesetzes 1965 anzurechnen.“

18. Dem § 121 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 113e Abs. 1 bis 3 ist auch auf die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 anzuwenden. Abweichend vom § 113e Abs. 2 Z 1 endet der Anspruch auf Fortbezug der Verwendungszulage vorzeitig, wenn der Beamte

1. dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut wird, für den eine gleich hohe oder höhere Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 gebührt, oder
2. in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe überstellt oder übergeleitet wird.“

19. Im § 138 und im § 149 Abs. 1 wird das Zitat „Unterabschnitt D“ jeweils durch das Zitat „Unterabschnitt E“ ersetzt.

20. Die Tabelle in § 143 Abs. 1 lautet:

in der Verwendungsgruppe	Euro
W 3	59,2
W 2	69,4
W 1	79,5

21. Dem § 160 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„45,36% dieser Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.“

22. Dem § 175 wird folgender Abs. 42 angefügt:

„(42) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten in Kraft:

1. § 113 Abs. 11 und 15 mit 1. Jänner 1994,
2. § 83a Abs. 3 mit 1. Jänner 1998,
3. § 67 Abs. 4a, § 138 und § 149 Abs. 1 mit 1. September 1999,
4. § 160 Abs. 1 letzter Satz mit 1. Juli 2001,
5. § 10 Abs. 1 Z 3, § 13 Abs. 3 Z 1 und Abs. 10 Z 2, § 15 Abs. 7, § 15a Abs. 1 Z 2, § 16 Abs. 8, § 22 Abs. 10, § 26 Abs. 3 Z 2 lit. c, § 40b Abs. 5 Z 2, § 40c Abs. 4 Z 2 und 3, § 53, § 53b Abs. 4 Z 2 und 3, § 55 Abs. 1, § 59b Abs. 2 Z 4, § 61 Abs. 12, § 83 Abs. 2 Z 2, § 112 Abs. 4 Z 2 und 3 und § 143 Abs. 1 mit 1. Jänner 2002.

- 5 -

§ 121 Abs. 8 tritt mit Ablauf des 31. März 2005 außer Kraft. Auf die Fortgebühren der Verwendungszulage ist § 121 Abs. 8 auch über den Ablauf des 31. März 2005 hinaus anzuwenden, wenn ihr eine Organisationsänderung im Sinne des § 113e Abs. 1 zugrunde liegt, die vor dem Ablauf des 31. März 2005 erfolgt ist.“

Artikel 3 **Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948**

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Gesetzestitel lautet der Klammerausdruck „(Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG)“.

2. Im Inhaltsverzeichnis

a) lautet die den § 2a betreffende Zeile:

„§ 2a. Besetzung von Planstellen“

b) lauten die die §§ 29c und 29d betreffenden Zeilen:

„§ 29c. Berücksichtigung des Karenzurlaubes und der Karenz für zeitabhängige Rechte

§ 29d. Auswirkungen des Karenzurlaubes und der Karenz auf den Arbeitsplatz“

3. § 2a samt Überschrift lautet:

„Besetzung von Planstellen

§ 2a. (1) Die für die Bundesbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport an der Besetzung einer Planstelle und die Antragstellung hierfür sind auch auf Vertragsbedienstete anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist abweichend von den Bestimmungen des § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind.

(3) Durch die Abs. 1 und 2 werden die wechselseitigen Rechtsbeziehungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer nicht berührt.“

4. Im § 2e Abs. 1 entfällt das Wort „unmittelbar“.

5. § 2e Abs. 2 entfällt.

6. Im § 27a Abs. 3 wird die Wortfolge „eines Karenzurlaubes oder einer Außerdienststellung“ durch die Wortfolge „eines Karenzurlaubes, einer Karenz oder einer Außerdienststellung“ ersetzt

7. Im § 27h wird das Zitat „einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG“ durch das Zitat „Karenz nach dem Mutterschutzgesetz - MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, oder nach dem Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989“ und der Ausdruck „dieser Karenzurlaub“ durch den Ausdruck „diese Karenz“ ersetzt.

8. In den §§ 28b Abs. 6 und 35 Abs. 3 Z 2 lit. c wird der Zitatteil „EKUG“ jeweils durch den Zitatteil „VKG“ ersetzt.

9. Im § 29b Abs. 3 wird das Zitat „ausgenommen Karenzurlaube nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG“ durch das Zitat „ausgenommen Zeiten von Karenzen nach dem MSchG oder dem VKG“ ersetzt.

10. Die Überschrift zu § 29c lautet:

„Berücksichtigung des Karenzurlaubes und der Karenz für zeitabhängige Rechte“.

11. Im § 29c Abs. 2, § 32 Abs. 3 Z 1 lit. a, § 35 Abs. 3 Z 3, § 42f Abs. 1 Z 2, § 49g Abs. 1 Z 2, § 49k Abs. 1, § 49m Abs. 2 Z 1 lit. b, § 49r Abs. 1, § 52 Abs. 3 Z 1 lit. a, § 52a Abs. 4 Z 1 und § 58c Abs. 1 wird die Wortfolge „eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG“ jeweils durch die Wortfolge „einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG“ ersetzt.

12. Die Überschrift zu § 29d lautet:

„Auswirkungen des Karenzurlaubes und der Karenz auf den Arbeitsplatz“.

13. Im § 29d Abs. 2 wird die Wortfolge „einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG“ durch die Wortfolge „Karenz nach dem MSchG oder dem VKG“ ersetzt.

14. Im § 29d Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „des Karenzurlaubes“ durch den Ausdruck „der Karenz“

- 6 -

ersetzt.

15. Im § 29g Abs. 3, § 35 Abs. 3 Z 4 und Abs. 4a und § 42c Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „§§ 15g oder 15h MSchG“ jeweils durch das Zitat „§§ 15h und 15i MSchG“ und der Zitatteil „EKUG“ durch den Zitatteil „VKG“ ersetzt.

16. Im § 35 Abs. 4b wird die Wortfolge „eines Karenzurlaubes gemäß MSchG oder EKUG“ durch die Wortfolge „einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG“ ersetzt.

17. Im § 41 Abs. 1 wird in der Tabelle in der Spalte „I 3“ in der Gehaltsstufe 2 der Betrag „1 242,5“ durch den Betrag „1 241,5“ ersetzt.

18. Im § 45 Abs. 3 erster Satz entfällt das Wort „teilbeschäftigten“.

19. § 47c Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder einer Karenz oder“.

20. Im § 82 Abs. 11 wird das Zitat „Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 10“ ersetzt.

21. Dem § 100 wird folgender Abs. 32 angefügt:

„(32) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten in Kraft:

1. § 82 Abs. 11 mit 1. Jänner 1994,

2. § 45 Abs. 3 mit 1. September 2001,

3. das Inhaltsverzeichnis, soweit es die §§ 29c und 29d betrifft, § 27a Abs. 3, § 27h, § 28b Abs. 6, § 29b Abs. 3, § 29c Überschrift und Abs. 2, § 29d Überschrift und Abs. 2, § 35 Abs. 3 Z 2, 3 und 4, Abs. 4a und 4b, § 41 Abs. 1, § 42c Abs. 1 Z 1, § 42f Abs. 1 Z 2, § 47c Abs. 3 Z 1, § 49g Abs. 1 Z 2, § 49k Abs. 1, § 49m Abs. 2 Z 1 lit. b, § 49r Abs. 1, § 52 Abs. 3 Z 1 lit. a, § 52a Abs. 4 Z 1 und § 58c Abs. 1 mit 1. Jänner 2002.“

Artikel 4

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Verweise in diesem Bundesgesetz auf das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG 1979), gelten gleichzeitig als Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961.“

2. Im § 1a Abs. 2 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch den Ausdruck „, und“ ersetzt. Folgende Z 3 wird angefügt:

„3. die Höhe der für die Vollziehung des Wertausgleiches nach § 41a maßgeblichen Pension.“

3. § 6 Abs. 2b lautet:

„(2b) Im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaube oder Karenzen nach dem Mutterschutzgesetz - MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, und dem Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, gelten als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit.“

4. § 15b Abs. 1 lautet:

„(1) Erreicht die Summe aus

1. eigenem Einkommen des überlebenden Ehegatten und

2. dem Versorgungsbezug

nicht den Betrag von 1 453,5 €, so sind, solange diese Voraussetzung zutrifft, die Bestandteile des Versorgungsbezuges mit Ausnahme der Zulage gemäß § 25 gleichmäßig soweit zu erhöhen, dass die Summe aus eigenem Einkommen und Versorgungsbezug den genannten Betrag erreicht. Die sich daraus jeweils ergebenden Hundertsätze der Bestandteile des Versorgungsbezuges dürfen jedoch 60 nicht überschreiten.“

5. § 17 Abs. 5 Z 2 und 3 lauten:

„2. die Geldleistungen (abzüglich der Fahrtkostenvergütung) nach dem 2. Hauptstück sowie nach den §§ 45 Abs. 1 bis 4, 46 und 47 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe

- 7 -

- und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001,
3. die Geldleistungen nach § 4 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. I Nr. 55/2001,“
6. Im § 25a Abs. 5 wird das Zitat „eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder §§ 2 bis 6 und 9 EKUG“ durch das Zitat „einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG“ und die Wortfolge „der jeweilige Karenzurlaub“ durch die Wortfolge „die jeweilige Karenz“ ersetzt.
7. Im § 35 Abs. 3 entfällt das Wort „allein“.
8. Im § 56 Abs. 2 lit. b und § 57i Abs. 7 wird die Wortfolge „eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG“ durch die Wortfolge „einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG“ ersetzt.
9. § 57k Abs. 6 Z 1 lautet:
„1. Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder“.
10. Dem § 58 wird folgender Abs. 40 angefügt:
„(40) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten in Kraft:
1. § 17 Abs. 5 Z 2 mit 1. April 2001,
2. § 17 Abs. 5 Z 3 mit 1. Juli 2001,
3. § 1a Abs. 2, § 6 Abs. 2b, § 56 Abs. 2 lit. b, § 57i Abs. 7 und § 57k Abs. 6 Z 1 mit 1. Jänner 2002,
4. § 1 Abs. 12, § 15b Abs. 1 und § 35 Abs. 3 mit 1. April 2002,
5. § 25a Abs. 5, § 62e Abs. 3, 4 und 6 und § 62h Abs. 4 Z 1 mit 1. Jänner 2003.“
11. Im § 62e Abs. 3 und 4 wird das Zitat „§ 4 Z 3“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 1 Z 3“ ersetzt.
12. Im § 62e Abs. 6 wird das Zitat „Abs. 5 Z 1 bis 14“ durch das Zitat „Abs. 5 Z 1 bis 17“ ersetzt.
13. Im § 62h Abs. 4 Z 1 wird die Zahl „300 000“ durch die Zahl „21 802“ ersetzt.
14. Im § 62j Abs. 2 zweiter Satz wird das Zitat „§ 4 Abs. 4 Z 3“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 4 Z 3, Abs. 7 und Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Nebengebührengesetzes**

Das Nebengebührengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1a werden das Zitat „§§ 15g oder 15h MSchG“ durch das Zitat „§§ 15h und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221“ und der Zitatteil „EKUG“ durch den Zitatteil „Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989“ ersetzt.
2. Dem § 19 wird folgender Abs. 23 angefügt:
„(23) § 2 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 6 **Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes**

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „des Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221“ durch die Wortfolge „der Karenz nach dem Mutterschutzgesetz - MSchG 1979, BGBl. Nr. 221“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „in einem Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG“ durch die Wortfolge „in Karenz nach dem MSchG“ ersetzt.
3. Im § 4 Abs. 3 wird der Ausdruck „aufgeschobenen Karenzurlaubes“ durch den Ausdruck „aufgeschobene Karenz“ jeweils im grammatikalisch richtigen Zusammenhang ersetzt.
4. Im § 5 wird das Wort „Karenzurlaubes“ durch das Wort „Karenz“ jeweils im grammatikalisch richtigen Zusammenhang ersetzt.
5. Im § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „einem Karenzurlaub“ durch die Wortfolge „einer Karenz“ ersetzt.
6. Im § 7 Abs. 1 und 2 wird der Zitatteil „EKUG“ durch den Zitatteil „VKG“ ersetzt.

- 8 -

7. § 7 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. in Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, befinden oder“.

8. Im § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 15g oder 15h MSchG“ jeweils durch das Zitat „§§ 15h und 15i MSchG“ und der Zitatteil „EKUG“ jeweils durch den Zitatteil „VKG“ ersetzt.

9. Im § 12 Abs. 2b wird das Wort „Karenzurlaub“ jeweils durch das Wort „Karenz“ ersetzt.

10. Im § 12 Abs. 8 werden die Wortfolge „keinen Karenzurlaub“ durch die Wortfolge „keine Karenz“, das Zitat „§§ 15g Abs. 6 und 15h Abs. 3 MSchG“ durch das Zitat „§§ 15h Abs. 6 und 15i Abs. 3 MSchG“ und der Zitatteil „EKUG“ jeweils durch den Zitatteil „VKG“ ersetzt.

11. Im § 39 Abs. 1 Z 6 wird die Wortfolge „eines Karenzurlaubes“ durch die Wortfolge „einer Karenz“ ersetzt.

12. Im § 40 wird das Wort „Karenzurlaubsgeld“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

13. Dem § 42 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Leistungen auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 31.“

14. § 44 Abs. 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2001 erhält die Absatzbezeichnung „(20)“.

15. Dem § 44 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) § 1 Abs. 1 Z 5, § 2 Abs. 1 Z 1, § 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, 2b und 8, § 13 Abs. 1, § 39 Abs. 1 Z 6, § 40 und § 42 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 7 **Änderung des Richterdienstgesetzes**

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. VII entfällt der Zitatteil „Abs. 6 und 7“.

2. Im § 9a Abs. 8 wird das Zitat „Eltern-Karenzurlaubsgesetzes - EKUG, BGBl. Nr. 651/1989“ durch das Zitat „Väter-Karenzgesetzes - VKG, BGBl. Nr. 651/1989“ ersetzt.

3. Im § 9a Abs. 8, § 76c Abs. 3 und § 76d Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „§§ 15g oder 15h“ jeweils durch das Zitat „§§ 15h und 15i“ ersetzt.

4. Im § 13 Abs. 2, § 76c Abs. 3 und § 76d Abs. 1 Z 2 wird der Zitatteil „EKUG“ jeweils durch den Zitatteil „VKG“ ersetzt.

5. Im § 37 Abs. 3 wird die Wortfolge „eines Karenzurlaubes, einer Dienstzuteilung“ durch die Wortfolge „eines Karenzurlaubes, einer Karenz, einer Dienstzuteilung“ ersetzt.

6. § 72 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. eines Karenzurlaubes oder einer Karenz oder“.

7. Dem § 87 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Widerruf ist nicht mehr zulässig, wenn die Planstelle des Richters bereits im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zur Besetzung ausgeschrieben worden ist.“

8. Im § 166c Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG“ durch die Wortfolge „einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG“ ersetzt.

9. Dem § 169 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„45,36% dieser Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.“

10. Dem § 173 wird folgender Abs. 30 angefügt:

„(30) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten in Kraft:

1. § 169 Abs. 1 letzter Satz mit 1. Juli 2001,

2. § 9a Abs. 8, § 13 Abs. 2, § 37 Abs. 3, § 72 Abs. 5 Z 1, § 76c Abs. 3, § 76d Abs. 1 Z 2 und § 166c Abs. 2 Z 4.“

- 9 -

Artikel 8 Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. die volle Handlungsfähigkeit,"

2. Im

a) § 40 Abs. 4 Z 2, § 48 Abs. 3, § 59a Abs. 3,

b) § 115 Abs. 6 Z 2 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung und

c) § 115 Abs. 7 Z 2 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung

wird das Zitat „§§ 15g oder 15h MSchG“ jeweils durch das Zitat „§§ 15h und 15i MSchG“ und der Zitatteil „EKUG“ jeweils durch den Zitatteil „VKG“ ersetzt.

3. Die Überschrift zu § 58b lautet:

„Auswirkungen des Karenzurlaubes und der Karenz auf den Arbeitsplatz“.

4. Im § 58b Abs. 2 werden die Wortfolge „einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG“ durch die Wortfolge „Karenz nach dem MSchG oder dem VKG“ und der Ausdruck „des Karenzurlaubes“ durch den Ausdruck „der Karenz“ ersetzt.

5. § 58f Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder einer Karenz oder“.

6. Im § 115d Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG“ durch die Wortfolge „einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG“ ersetzt.

7. Dem § 123 wird folgender Abs. 40 angefügt:

„(40) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten in Kraft:

1. § 40 Abs. 4 Z 2, § 48 Abs. 3, § 58b Überschrift und Abs. 2, § 58f Abs. 3 Z 1, § 59a Abs. 3, § 115 Abs. 7 Z 2 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung und § 115d Abs. 2 Z 4 mit 1. Jänner 2002,
2. § 115 Abs. 6 Z 2 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung mit 1. Jänner 2003.“

Artikel 9

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. die volle Handlungsfähigkeit,"

2. Im § 40 Abs. 4 Z 2, § 48 Abs. 3, § 66a Abs. 3 Z 2 lit. a und § 121 Abs. 7 Z 2 (die letztgenannte Bestimmung sowohl in der bis zum 31. Dezember 2002 als auch in der ab dem 1. Jänner 2003 geltenden Fassung) werden das Zitat „§§ 15g oder 15h MSchG“ jeweils durch das Zitat „§§ 15h und 15i MSchG“ und der Zitatteil „EKUG“ jeweils durch den Zitatteil „VKG“ ersetzt.

3. Die Überschrift zu § 65b lautet:

„Auswirkungen des Karenzurlaubes und der Karenz auf den Arbeitsplatz“.

4. Im § 65b Abs. 2 werden die Wortfolge „Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG“ durch die Wortfolge „einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG“ und der Ausdruck „des Karenzurlaubes“ durch den Ausdruck „der Karenz“ ersetzt.

5. § 65f Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder einer Karenz oder“.

6. Im § 124d Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG“ durch die Wortfolge „einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG“ ersetzt.

7. Dem § 127 wird folgender Abs. 29 angefügt:

- 10 -

„(29) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten in Kraft:

1. § 40 Abs. 4 Z 2, § 48 Abs. 3, § 65b Überschrift und Abs. 2, § 65f Abs. 3 Z 1, § 66a Abs. 3, § 121 Abs. 7 Z 2 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung und § 124d Abs. 2 Z 4 mit 1. Jänner 2002,
2. § 121 Abs. 7 Z 2 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung mit 1. Jänner 2003.“

Artikel 10 **Änderung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes**

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7a Abs. 9 wird das Zitat „Eltern-Karenzurlaubsgesetz - EKUG, BGBl. Nr. 651/1989“ durch das Zitat „Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989“ ersetzt.
2. Im § 28 Abs. 4 Z 2 lit. a wird der Zitatteil „des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989“ durch den Zitatteil „VKG“ ersetzt.
3. Im § 28 Abs. 4 Z 2 lit. b und § 50 Abs. 5 wird die Wortfolge „eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG“ jeweils durch die Wortfolge „einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG“ ersetzt.
4. Im § 28 Abs. 4 Z 2 lit. c und Abs. 4a und § 54 Abs. 2 werden das Zitat „§§ 15g oder 15h MSchG“ jeweils durch das Zitat „§§ 15h und 15i MSchG“ und der Zitatteil „EKUG“ jeweils durch den Zitatteil „VKG“ ersetzt.
5. Im § 28 Abs. 4b wird die Wortfolge „eines Karenzurlaubes gemäß MSchG oder EKUG“ durch die Wortfolge „einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG“ ersetzt.
6. Im § 50 Abs. 5 wird der Ausdruck „den Karenzurlaub“ durch den Ausdruck „die Karenz“ ersetzt.
7. Dem § 93 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 7a Abs. 9, § 28 Abs. 4 Z 2 lit. a, b und c, § 28 Abs. 4a und 4b, § 50 Abs. 5 und § 54 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 11 **Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes**

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 lit. o wird die Wortfolge „Karenzurlaubes, Krankheit, Beschäftigungsverbotes“ durch die Wortfolge „Karenzurlaubes, Karenz, Krankheit, Beschäftigungsverbotes“ ersetzt.
2. Dem § 10 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Der der Bemessung des Pensionsbeitrages zugrunde zu legende Dienstbezug darf 5.096,3 € nicht überschreiten. Der Betrag von 5.096,3 € ändert sich erstmals zum 1. Jänner 2003 jeweils um den gleichen Hundertsatz, um den das Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 7, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen geändert wird.“
3. Dem § 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Abs. 2 zweiter und dritter Satz sind sinngemäß anzuwenden.“
4. Im § 18c Abs. 2 und 3 wird das Wort „Ruhebezug“ jeweils durch das Wort „Ruhegenuss“ ersetzt.
5. Im § 18f Abs. 4 Z 1 wird die Zahl „300 000“ durch die Zahl „21 802“ ersetzt.
6. Im § 18g Abs. 2 Z 5 wird die Wortfolge „eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG“ durch die Wortfolge „einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG“ ersetzt.
7. Im § 18i Abs. 2 wird das Wort „Ruhebezüge“ jeweils durch das Wort „Ruheentgelte“ und das Wort „Ruhebezug“ durch das Wort „Ruhegenuss“ ersetzt.
8. Dem § 22 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten in Kraft:

1. § 18i Abs. 2 mit 1. Oktober 2000,
2. § 1 Abs. 3 lit. o und § 18g Abs. 2 Z 5 mit 1. Jänner 2002,
3. § 10 Abs. 2 und 3, § 18c Abs. 2 und 3 und § 18f Abs. 4 Z 1 mit 1. Jänner 2003.“

- 11 -

Artikel 12 Änderung des Teilpensionsgesetzes

Das Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 138/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a samt Überschrift eingefügt:

„Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes hinsichtlich der Erwerbseinkommen

§ 1a. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben den dieses Gesetz vollziehenden Einrichtungen auf Verlangen und nach Maßgabe des Abs. 3 Daten über die Höhe der Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Name (Familiename und Vorname), Versicherungsnummer und Anschrift des Steuerpflichtigen zu übermitteln.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur zur Feststellung des Anspruches auf Teilpension nach diesem Bundesgesetz verwendet werden und sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden, zu löschen oder zu vernichten.

(3) Das Verfahren der Übermittlung und der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten sind vom Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten mit Verordnung zu bestimmen.“

2. Im § 9 Abs. 4 lautet der zweite Satz:

„Die im § 2 Abs. 2 Z 3 angeführten Eurobeträge sind erstmals mit Wirkung ab 1. Jänner 2002 gemäß § 5 zu vervielfachen.“

Artikel 13 Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes

Das Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „und 3“ durch den Ausdruck „bis 4“ ersetzt.

2. Im § 5 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung wird nach dem Wort „die“ das Wort „volle“ eingefügt.

3. Im § 10 Abs. 1 entfallen die Worte „nach § 5 Abs. 3 und (oder)“.

4. § 14b Abs. 1 und 2 wird der Betrag „20 000 S“ jeweils durch den Betrag „1 453,5 €“ ersetzt.

5. Im § 14e Abs. 3 werden die Worte „dem Bund“ durch die Worte „den Österreichischen Bundesbahnen“ ersetzt.

6. § 16 Abs. 1 lit. b und c lauten:

„b) die Geldleistungen (abzüglich der Fahrtkostenvergütung) nach dem 2. Hauptstück sowie nach den §§ 45 Abs. 1 bis 4, 46 und 47 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001,

c) die Geldleistungen nach § 4 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. I Nr. 55/2001,“

7. Im § 25 Abs. 3 wird der Betrag „2 806 S“ jeweils durch den Betrag „203,92 €“ ersetzt.

8. § 31 entfällt.

9. Im § 49 Abs. 2 lit. b wird das Zitat „eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG“ durch das Zitat „einer Karenz nachdem MSchG oder dem VKG“ ersetzt.

10. Im § 53c Abs. 3 wird der Ausdruck „und 5“ durch den Ausdruck „bis 6“ ersetzt.

11. Im § 53d Abs. 3 und 4 wird der Betrag „28 000 S“ jeweils durch den Betrag „2 034,8 €“ ersetzt.

12. Im § 53d Abs. 4 wird der Betrag „7 000 S“ durch den Betrag „508,7 €“ und die Zahl „300 000“ durch die Zahl „21 802“ ersetzt.

13. Im § 56 Abs. 2 Z 3 lit. a wird der Betrag „12 000 S“ durch den Betrag „872,1 €“ ersetzt.

14. Im § 56 Abs. 2 Z 3 lit. b und c wird der Betrag „6 000 S“ jeweils durch den Betrag „436 €“ ersetzt.

- 12 -

15. Im § 57 Abs. 2 wird der Betrag „10 000 S“ durch den Betrag „726,7 €“ ersetzt.

16. § 59 lautet:

„§ 59. Die im § 56 Abs. 2 Z 3 angeführten Eurobeträge sind erstmals mit Wirkung ab 1. Jänner 2002 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG zu vervielfachen.“

17. Dem § 62 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten in Kraft:

1. § 5 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung, § 10 Abs. 1 und § 14e Abs. 3 mit 1. Oktober 2000,
2. § 16 Abs. 11 lit. b mit 1. April 2001,
3. § 16 Abs. 11 lit. c mit 1. Juli 2001,
4. § 14b Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 3, § 49 Abs. 2 lit. b, § 56 Abs. 2 Z 3 lit. a, b und c, § 57 Abs. 2, § 59 und der Entfall des § 31 mit 1. Jänner 2002,
5. § 5 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung, § 53c Abs. 3 und § 53d Abs. 3 und 4 mit 1. Jänner 2003.“

Artikel 14

Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986

Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001, wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 6 wird das Wort „Buchhandlungen“ durch das Wort „Buchhaltungen“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 Abs. 7 Z 3 wird der Ausdruck „die Dienstbehörde“ durch den Ausdruck „die oberste Dienstbehörde“ ersetzt.

2. Dem § 40 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 23 Abs. 7 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 16

Änderung des Väter-Karenzgesetzes

Das Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 9 Z 3 wird der Ausdruck „die Dienstbehörde“ durch den Ausdruck „die oberste Dienstbehörde“ ersetzt.

2. Dem § 14 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 10 Abs. 9 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 17

Änderung des Poststrukturgesetzes

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz), BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2001, wird wie folgt geändert:

Nach § 17 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Die im Abs. 2 angeführten Personalämter haben der Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport monatlich statistische Auswertungen über diejenigen automationsunterstützt verarbeiteten dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbaren Zusammenhang stehenden Daten der gemäß Abs. 1a zugewiesenen Beamten zu übermitteln, die eine wesentliche Voraussetzung der Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen

- 13 -

Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bilden. Die auszuwertenden Daten und die Art der Übermittlung sind durch Verordnung der Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport festzulegen.“

Artikel 18 Änderung des Auslandszulagengesetzes

Das Auslandszulagengesetz, BGBl. I Nr. 66/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

"Bundesgesetz über Auslandszulagen und besondere Hilfeleistungen bei Entsendungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz - AZHG)"

2. Die Überschriften vor § 1 lauten:

„1. TEIL AUSLANDSZULAGEN

1. Abschnitt Anspruch auf Auslandszulage Anspruchsvoraussetzungen"

3. Nach § 15 werden folgende Bestimmungen samt Überschriften eingefügt:

„2. TEIL BESONDERE HILFELEISTUNGEN AN HINTERBLIEBENE

1. Abschnitt Hilfeleistung

Auslobung

§ 16. (1) Der zuständige Bundesminister hat den Bund durch Auslobung (§ 860 ABGB) zu verpflichten, nach diesem Bundesgesetz Hinterbliebenen nach entsendeten Personen eine besondere Hilfeleistung zu erbringen. Diese Auslobung ist durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

(2) Zuständiger Bundesminister nach Abs. 1 ist der zur Durchführung einer Entsendung nach § 3 KSE-BVG zuständige Bundesminister.

(3) Entsendete Personen im Sinne des 2. Teiles dieses Bundesgesetzes sind Personen, die zur Teilnahme an Maßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG in das Ausland entsendet sind.

(4) Hinterbliebene im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Ehegatten und Kinder, für die die entsendete Person zu sorgen hatte, wenn ihnen durch deren Tod der Unterhalt entgangen ist.

Art der Hilfeleistung

§ 17. Als besondere Hilfeleistung ist eine einmalige Geldleistung an Hinterbliebene der entsendeten Person vorgesehen.

Voraussetzungen für die Hilfeleistung

§ 18. (1) Der Bund hat die besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene zu erbringen, wenn die entsendete Person im Auslandseinsatz

1. in unmittelbarer Ausübung ihrer Pflichten im Auslandseinsatz oder
2. durch ein Ereignis, das in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit den für den Auslandseinsatz maßgebenden gefährlichen Verhältnissen steht, zu Tode kommt.

(2) Wenn der Tod der entsendeten Person durch Selbstmord eingetreten ist, besteht kein Anspruch auf die besondere Hilfeleistung.

Ausmaß der Hilfeleistung

§ 19. (1) Die besondere Hilfeleistung des Bundes beträgt 109 009,3 €.

- 14 -

(2) Kommen mehrere Hinterbliebene der entsendeten Person in Betracht, ist die Geldleistung zur ungeteilten Hand zu zahlen.

Information und Ansuchen

§ 20. Der zur Durchführung einer Entsendung nach § 3 KSE-BVG zuständige Bundesminister hat Personen, die für eine Hilfeleistung nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommen, über dieses Bundesgesetz zu informieren und deren Ansuchen um eine besondere Hilfeleistung entgegenzunehmen.

Rückersatz

§ 21. (1) Die Hilfeleistung ist nur zu erbringen, wenn sich der Empfänger vorher verpflichtet, eine unberechtigt empfangene Hilfeleistung im Fall des Abs. 3 zu ersetzen und Geldleistungen nach § 22 bis zur Höhe der vom Bund empfangenen Hilfeleistung nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes unverzüglich an den Bund abzutreten.

(2) Kommen mehrere Hinterbliebene in Betracht, gebührt die Hilfeleistung nur jenen, die eine Verpflichtungserklärung gemäß Abs. 1 abgeben.

(3) Eine unberechtigt empfangene Hilfeleistung ist - vorbehaltlich sonstiger bürgerlich-rechtlicher Ansprüche des Bundes - zu ersetzen, wenn die Auszahlung der Geldleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt wurde. Eine Vereinbarung über die Rückerstattung in Teilbeträgen ist zulässig.

Abtretung

§ 22. Erhalten Hinterbliebene aus Anlass des Ablebens einer entsendeten Person im Auslandseinsatz von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Europäischen Union oder einer internationalen Organisation, in deren Rahmen der Auslandseinsatz erfolgte, einmalige oder laufende Geldleistungen, sind diese bis zur Höhe der vom Bund empfangenen Hilfeleistung nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes unverzüglich an den Bund abzutreten.

2. Abschnitt

Finanzielle Bestimmungen

Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit der Hilfeleistung

§ 23. (1) Die auf Grund des 2. Teiles dieses Bundesgesetzes erbrachte Geldleistung unterliegt nicht der Einkommensteuer.

(2) Die durch den 2. Teil dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.

Tragung des Aufwandes

§ 24. Der aus dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.“

4. An die Stelle der Überschrift „3. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen“ tritt die Überschrift „3. TEIL ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN“.

5. Die bisherigen §§ 16 bis 20 erhalten die Bezeichnung „§ 25“ bis „§ 29“.

6. § 26 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2001 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

7. Dem § 26 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Titel, die Überschriften vor § 1, die §§ 16 bis 24 samt Überschriften, die §§ 25 bis 29 sowie die Überschrift des 3. Teiles in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

8. Dem § 28 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der 2. Teil dieses Bundesgesetzes ist nur auf Todesfälle von Personen anzuwenden, deren Entsendung nach dem 30. Juni 2002 erfolgte oder nach diesem Zeitpunkt verlängert wurde.“

9. § 29 lautet:

„§ 29. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister, in Angelegenheiten des § 23 jedoch der Bundesminister für Finanzen betraut.“

Vorblatt

Probleme:

1. Verliert ein Beamter der Funktionsgruppenschemata (Allgemeiner Verwaltungsdienst, Exekutivdienst, Militärischer Dienst) aus Anlass umfassender Organisationsänderungen, die in der Zeit bis zum 31. März 2005 zur Vereinfachung der Organisation vorgenommen werden, seinen bisherigen Arbeitsplatz und wird er nicht mit einem zumindest gleichwertigen Arbeitsplatz betraut, gebührt ihm nach § 113e GehG eine in den meisten Fällen auf drei Jahre befristete Fortzahlung der Bezüge, die ihm auf Grund der bisherigen Einstufung gebührten. Von solchen Organisationsänderungen können auch Beamte betroffen sein, die noch dem alten Dienstklassenschema angehören und denen bisher eine Verwendungszulage für eine Leitungsfunktion zustand. Auf sie ist jedoch die Behalteklausele des § 113e GehG nicht anwendbar.
2. Im Regierungsprogramm ist in dem das Bundesheer betreffenden Kapitel analog zum Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz ein Soldaten-Hilfeleistungsgesetz mit einer einmaligen Geldleistung in der Höhe von 1,5 Mio. Schilling für Angehörige von im Rahmen der Dienstausbildung getöteten oder schwer beeinträchtigten Ressortangehörigen vorgesehen. Diese einmalige Geldleistung des Bundes soll anstelle der Leistungen einer derzeit für Personen im Auslandseinsatz abgeschlossenen Ablebensversicherung treten und stellt eine zusätzliche Versorgungsleistung zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung dar. Für den Bund ist mit dieser auszulobenden und im Todesfall an die Hinterbliebenen auszahlenden einmaligen Geldleistung insofern eine Ersparnis verbunden, weil den auf Grund der Ablebensversicherungsverträgen zu leistenden hohen Prämienzahlungen nur verhältnismäßig geringe Versicherungsleistungen gegenüberstehen.
Von einer derartigen gesetzlichen Regelung über eine besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene von im Auslandseinsatz zu Tode gekommenen Personen nach dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, sind allerdings bei der Entsendung von Einheiten nicht nur Angehörige des Bundesheeres, sondern auch Angehörige von Wachkörpern des Bundes betroffen.

Ziele:

1. Vergleichbarer besoldungsrechtlicher Schutz von Beamten der Dienstklassenschemata mit Leitungsfunktion wie für Beamte der Funktionsgruppenschemata bei großen Organisationsänderungen.
2. Ersetzung der Ablebensversicherungsverträge für entsendete Personen bei Auslandseinsätzen durch eine gesetzliche Regelung über die Auslobung einer besonderen Hilfeleistung an Hinterbliebene von im Auslandseinsatz nach dem KSE-BVG zu Tode gekommenen entsendeten Personen

Inhalt:

1. Anwendung der Schutzbestimmungen des § 113e GehG auch auf Verwendungszulagen für Leitungsfunktionen im Dienstklassenschema.
2. Aufnahme einer gesetzlichen Regelung in das Auslandszulagengesetz über die Verpflichtung des Bundes zur Auslobung einer besonderen Hilfeleistung an Hinterbliebene von im Auslandseinsatz nach dem KSE-BVG zu Tode gekommenen entsendeten Personen.

Alternativen:

1. Beibehaltung der Benachteiligung von Beamten der Dienstklassenschemata mit Leitungsfunktion gegenüber Beamten der Funktionsgruppenschemata bei umfassenden Organisationsänderungen.
2. Beibehaltung der auf Grund von Ablebensversicherungsverträgen zu leistenden hohen Prämienzahlungen für Personen im Auslandseinsatz nach dem KSE-BVG.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Novelle betrifft Dienstverhältnisse zum Dienstgeber Bund und hat als solche keine Außenwirkung.

- 2 -

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Abschnitt D des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird verwiesen.

EU-Konformität:

Gegeben.

- 3 -

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

A. Befristete Behaltete Klausel bei Arbeitsplatzverlust im Zuge umfassender organisatorischer Vereinfachungen auch für Beamte der Dienstklassenschemata mit Leitungsfunktion

Für Beamte, die nach gewissen Organisationsänderungen mit einem niedriger bewerteten Arbeitsplatz betraut werden, sieht § 113e GehG vor, dass für maximal 3 Jahre der Anspruch auf die alte Funktionszulage weiter besteht. Beamte, die sich noch in den alten Dienstklassenschemata befinden, haben bei der Übernahme von Leitungsfunktionen Anspruch auf eine Verwendungszulage, die mit den Funktionszulagen vergleichbar ist. Diese Verwendungszulagen sollen nun, unter den Kriterien des § 113e GehG ebenfalls befristet auf maximal 3 Jahre, weiter gebühren.

B. Auslobung einer besonderen Hilfeleistung an Hinterbliebene von im Auslandseinsatz nach dem KSE-BVG zu Tode gekommenen Personen (AZHG)

Für entsendete Personen im Auslandseinsatz nach dem KSE-BVG werden derzeit Ablebensversicherungen abgeschlossen, um den Hinterbliebenen im Ablebensfall während des Auslandseinsatzes wegen des ihnen künftig entgehenden Unterhaltes eine besondere Versorgungsleistung zu erbringen. Da den auf Grund der Ablebensversicherungsverträge zu leistenden hohen Prämienzahlungen nur verhältnismäßig geringe Versicherungsleistungen gegenüberstehen, sollen diese besondere Versorgungsleistung auf Grund von Versicherungsverträgen durch eine die Prämienzahlungen einsparende Auslobungsregelung ersetzt werden.

C. Sonstige Änderungen

Über die in den Abschnitten A und B angeführten Maßnahmen hinaus sieht der Entwurf neben der Anpassung von Bezeichnungen und Zitaten an geänderte Rechtsvorschriften, Systembereinigungen, der Aufhebung gegenstandslos gewordener älterer Rechtsvorschriften und der Bereinigung kleinerer Unstimmigkeiten folgende Maßnahmen vor:

1. Entfall der Bestimmungen über den Stellenplan, da das Bundeshaushaltsgesetz ohnehin eine entsprechende Regelung enthält (§ 2 BDG, § 2a VBG).
2. Aufteilung des thematisch zweigeteilten § 3 BDG (Ernennungsbegriff; Besetzung freier Planstellen) auf zwei Paragraphen (§§ 2, 3 BDG).
3. Anpassung der Ernennungsvoraussetzungen an das auf das 18. Lebensjahr herabgesetzte Volljährigkeitsalter (§ 4 Abs. 1 Z 2 BDG, LDG und LLDG).
4. Mit dem Kinderbetreuungsgeldgesetz wurden das EKUG in „VKG“ umbenannt, der mutterschutzrechtliche Begriff des Karenzurlaubs durch „Karenz“ ersetzt und die Bezeichnungen von im Dienst- und Besoldungsrecht häufig zitierten §§ des MSchG geändert. Dies erfordert umfangreiche Anpassungen nicht nur im BDG, sondern in einer Reihe weiterer dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Gesetze.
5. Möglichkeit für die Berufungskommission, in bestimmten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufweg herbeizuführen (§ 41d Abs. 1a BDG).
6. Berücksichtigung von Schulleiterzeiten bei der Überstellung von Schul- und Fachinspektoren der Verwendungsgruppen SI 2 und FI 2 in die Verwendungsgruppen SI 1 und FI 1 (§ 275 Abs. 6a, 6b und 7 BDG 1979, § 67 Abs. 4a GehG).
7. Amtliche Abkürzung für das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948.
8. Euroumstellung in einer Amtszulagenregelung (§ 53 GehG).
9. Berücksichtigung von im Exekutivdienst zurückgelegten Zeiten als Vertragsbediensteter für die begünstigte Abschlagsberechnung (§ 83a Abs. 3 GehG).
10. Klarstellung, dass hinsichtlich der Nachzahlung von Pensionsleistungen nach dem PG 1965 die - dem § 13b GehG inhaltlich gleichen - Verjährungsbestimmungen des § 40 PG gelten (§ 113 Abs. 15 GehG),
11. Wiederaufnahme des Wachdienstzulagen-Ansatzes für W 3 für Zwecke der Pensionsbemessung (§ 143 Abs. 1 GehG),
12. Übertragungsmöglichkeit von Zuständigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten auch an mittelbar

- 4 -

- nachgeordnete Dienststellen (§ 2e Abs. 1 und 2 VBG),
13. Generelle Verweisungsregelung auf RDG-Bestimmungen (§ 1 Abs. 12 PG).
 14. Datenübermittlungsverpflichtung zur Vollziehung des Wertausgleiches (§ 1a Abs. 2 PG).
 15. Entfall der alleinigen Verfügungsberechtigung über das Pensionskonto (§ 35 Abs. 3 PG).
 16. Klarstellung, dass der Aufwand für das vom Bund finanzierte Karenzurlaubsgeld zu refundieren ist (§ 42 KUG).
 17. Einschränkung der Widerrufbarkeit des Antrags auf Versetzung in den dauernden Ruhestand (§ 87 Abs. 2 RDG).
 18. Schaffung einer Datenübermittlungsverpflichtung der Abgabenbehörden im Teilpensionsgesetz (§ 1a TPG).
 19. Ersatz zu Unrecht empfangener Vorschüsse an die ÖBB statt an den Bund (§ 14e Abs. 2 BB-PG).
 20. Klarstellung, dass eine Nebenbeschäftigung während der Karenz der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde bedarf (§ 23 Abs. 7 Z 3 MSchG, § 10 Abs. 9 Z 3 VKG).
 21. Übermittlung von Controlling-Daten aus dem PT-Bereich (§ 17 PTSG).

D. Finanzielle Auswirkungen:

Für folgende Änderungen sind finanzielle Auswirkungen zu erwarten:

Zu A. Größere Organisationsänderungen, Ausweitung der 3 Jahre-Behaltelklausel auf die Verwendungszulage für Leitungsfunktionen im alten Dienstklassenschema:

Für Beamte, die nach größeren Organisationsänderungen mit einem niedriger bewerteten Arbeitsplatz betraut werden, sieht § 113e GehG vor, dass für maximal 3 Jahre der Anspruch auf die alte Funktionszulage weiter besteht. Beamte, die sich noch in den alten Dienstklassenschemata befinden, haben bei der Übernahme von Leitungsfunktionen Anspruch auf eine Verwendungszulage, die mit den Funktionszulagen vergleichbar ist (so genannte „Ziffer 3-Zulage“). Diese Verwendungszulagen sollen nun, unter den Kriterien des § 113e GehG ebenfalls befristet auf maximal 3 Jahre, weiter gebühren.

Einsparungen erfolgen durch:

- weniger Berufungen in Versetzungs- und Verwendungsänderungsverfahren => weniger Zeitaufwand für diese Verfahren (Aufwand*Anzahl*Dauer)

Mehraufwand erfolgt durch:

- Weiterbezug der Zulage (Ausmaß Zulage*Anzahl*Dauer)

Annahmen:

- 33 Fälle pro Jahr werden betroffen sein
- durchschnittliche Zulage: 2 Biennien á 290,7 € (~4.000 öS)
- 30 % der Betroffenen hätten in einem Versetzung und Verwendungsänderungsverfahren berufen
- eine Berufung verursacht folgenden Zeitaufwand: 60 min A1/v1, 180 min A2/v2, 60 min A4/v4
- Inflation bzw. Struktureffekt pro Jahr 2%.

Ergebnis:

+ Mehr/ - Minderaufwand pro Jahr

	2002	2003	2004	2005
in Mio. €	+ 0,01	+ 0,03	+ 0,05	+ 0,06
in Mio. öS	+ 0,13	+ 0,40	+ 0,67	+ 0,81

Zu B. Auslobung einer besonderen Hilfeleistung an Hinterbliebene von im Auslandseinsatz nach dem KSE-BVG zu Tode gekommenen Personen

Im Regierungsprogramm ist in dem das Bundesheer betreffenden Kapitel analog zum Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz ein Soldaten-Hilfeleistungsgesetz mit einer einmaligen Geldleistung in der Höhe von 1,5 Mio. Schilling für Angehörige von im Rahmen der Dienstausbildung getöteten oder schwer beeinträchtigten Ressortangehörigen vorgesehen. Für entsendete Personen im Auslandseinsatz nach dem

- 5 -

KSE-BVG werden derzeit Ablebensversicherungen abgeschlossen, um den Hinterbliebenen im Ablebensfall während des Auslandseinsatzes wegen des ihnen künftig entgehenden Unterhaltes eine besondere Versorgungsleistung zu erbringen. Da den auf Grund der Ablebensversicherungsverträge zu leistenden hohen Prämienzahlungen nur verhältnismäßig geringe Versicherungsleistungen gegenüberstehen, soll diese besondere **Versorgungsleistung auf Grund von Versicherungsverträgen durch eine die Prämienzahlungen einsparende Auslobungsregelung ersetzt werden.**

Einsparungen erfolgen durch:

- keine Zahlungen von Versicherungsprämien

Mehraufwand erfolgt durch:

- direkte Leistungen an die Betroffenen

Annahmen:

- 930 entsendete Personen pro Jahr
- durchschnittliche Versicherungsprämie pro Person / Jahr: 776,1 € (~10.680 öS)
- 8 Todesfälle innerhalb von 10 Jahren = 0,8 pro Jahr
- Zahlungen pro Todesfall 0,11 Mio. € (~1,5 Mio. öS)

Ergebnis:

	+ Mehr/ - Minderaufwand pro Jahr			
	2002	2003	2004	2005
In Mio. €	-0,63	-0,65	-0,65	-0,65
in Mio. öS	-8,72	-8,90	-8,90	-8,90

Zu C.5. Möglichkeit für die Berufungskommission, in bestimmten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufweg herbeizuführen (§ 41d Abs. 1a BDG).

Derzeit kann der Senat nur Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder an der ganzen nichtöffentlichen Sitzung teilgenommen haben. Zur größeren Verhandlungsökonomie soll nun in folgenden Fällen ein Beschluss im Umlaufweg möglich sein:

die Abfassung einer in ihren Grundzügen bereits beschlossene Begründung wird näher festgelegt oder nach dem begründeten Beschlussantrag des Berichters ist eine einhellige Beschlussfassung zu erwarten.

Einsparungen erfolgen durch:

- *schnellere Bearbeitungszeit*

Annahmen:

- 2000 hatte die Berufungskommission 185 Geschäftsfälle
- eingesparter Zeitaufwand pro Fall: 180 min A1/v1, (siehe Beilage C)
- Inflation bzw. Struktureffekt pro Jahr 2%.

Ergebnis:

	+ Mehr/ - Minderaufwand pro Jahr			
	2002	2003	2004	2005
in Mio. €	-0,03	-0,03	-0,03	-0,03
in Mio. öS	-0,35	-0,36	-0,36	-0,36

Zu C.6. Berücksichtigung von Schulleiterzeiten bei der Überstellung von Schul- und Fachinspektoren von SI 2 (FI 2) nach SI 1 (FI 1) (§ 275Abs. 6a bis 7 BDG, § 67 Abs. 4a GehG):

Einbeziehung der (maximal) fünf Jahre Pflichtschuldirektorenzeit in den Gesamtzeitraum, der bei einer Überstellung in die Verwendungsgruppe SI 1 bzw. FI 1 zur Abdeckung des Überstellungsabzuges von fünf Jahren herangezogen wird. Da nicht mehr als fünf Jahre an Direktorenzeiten anrechenbar sind und der Überstellungsabzug nach SI 1 bzw. FI 1 jedenfalls fünf Jahre beträgt, werden sie durch den Überstellungsabzug zur Gänze konsumiert. Für die Vorrückung in der höheren Verwendungsgruppe zählen damit in solchen Fällen ausschließlich jene vor dem Tag der Überstellung liegenden Jahre, die tatsächlich in den Verwendungsgruppen SI 2, FI 2 oder S 2 zurückgelegt worden sind. Die Einbeziehung der Direktorenjahre bewirkt jedoch, dass mehr SI 2-wertige Zeiten als bisher für die Vorrückung in der höheren Verwendungsgruppe wirksam werden.

- 6 -

Der neue § 67 Abs. 4a GehG soll rückwirkend mit dem 1. September 1999 wirksam werden, also dem Tag, mit dem das Schema „Schul- und Fachinspektoren“ in Kraft getreten ist. Mittlerweile erfolgte Überleitungen in das Schema oder Überstellungen innerhalb des neuen Schemas sind gemäß dem neuen § 275 Abs. 6a BDG 1979 von Amts wegen daraufhin zu überprüfen, ob sich aus einer rückwirkenden Anwendung des § 67 Abs. 4a GehG eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung in den Verwendungsgruppen SI 1 oder FI 1 ergibt. Ist dies der Fall, soll diese Verbesserung mit Rückwirkung auf den Tag der Wirksamkeit der betreffenden Überleitung oder Überstellung eintreten.

Um jene Beamten des Schulaufsichtsdienstes nicht zu benachteiligen, die wegen des Fehlens der im § 67 Abs. 4a GehG enthaltenen Regelung nicht in das neue Schema der Schul- und Fachinspektoren optiert haben, soll ihnen durch § 275 Abs. 6b BDG 1979 die Möglichkeit eingeräumt werden, rückwirkend in das neue Schema zu optieren – und zwar auch dann, wenn sie mittlerweile in den Ruhestand getreten sind.

Mehraufwand erfolgt durch:

- Rückwirkende Erhöhung des Bezuges (Unterschied: 557,3 € ~7.668 öS pro Monat)
- erhöhte Bemessungsbasis für die Pension

Annahmen:

- 6 Betroffene (laut BM BWK)
- 50 % der Betroffenen bereits pensioniert
- ab 2004 alle Betroffenen pensioniert
- durchschnittlich 2,5 Jahre Gewinn (laut BM BWK)
- 2002 erfolgt die Auszahlung der rückwirkenden Erhöhungen ab 1.9.1999

Ergebnis:

	+ Mehr/ - Minderaufwand pro Jahr			
	2002	2003	2004	2005
in Mio. €	0,14	0,04	0,04	0,04
in Mio. öS	1,88	0,59	0,53	0,53

Zu C.18. Schaffung einer Datenübermittlungsverpflichtung der Abgabenbehörden im Teilpensionsgesetz (§ 1a TPG)

Dient der Sicherstellung einer effizienten Vollziehung des Teilpensionsgesetzes.

Einsparungen erfolgen durch:

- Ruhen der Pensionen in Höhe der zusätzlichen Einkommen

Mehraufwand erfolgt durch:

- Entfall des Beitrages 2,3 % von den ruhenden Pensionen

Annahmen:

- 50 Fälle im Jahr
- durchschnittliches zusätzliches Jahreseinkommen: 5.087,1 € (~ 70.000 öS)

Ergebnis:

	+ Mehr/ - Minderaufwand pro Jahr			
	2002	2003	2004	2005
in Mio. €	-0,19	-0,25	-0,25	-0,25
in Mio. öS	-2,56	-3,49	-3,49	-3,49

Zusammenfassende Darstellung

Zusammenfassend stellen sich die finanziellen Auswirkungen wie folgt dar:

Ausgaben und Einnahmen	Mehrausgaben/Mindereinnahmen (+) und Minderausgaben/Mehreinnahmen (-) in Mio. €			
	2002	2003	2004	2005
betrifft				

- 7 -

Organisationsänderung und Verwendungszulagen	0,01	0,03	0,05	0,06
Soldaten-Hilfeleistungsgesetz	-0,63	-0,65	-0,65	-0,65
Berufungskommission. Umlaufbeschluss	-0,03	-0,03	-0,03	-0,03
Schulleiterzeiten	0,14	0,04	0,04	0,04
Besonderer Pensionsbeitrag für Monatsteile	-0,55	-0,74	-0,74	-0,74
Datenübermittlungsverpflichtung im TPG	-0,19	-0,25	-0,25	-0,25
Summe in Mio. €	-1,25	-1,25	-1,58	-1,57
Summe in Mio. öS	-17,20	-17,20	-21,74	-21,60

E. Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz

1. hinsichtlich der Art. 1 bis 7 (BDG 1979, GehG, VBG, PG 1965, NGZG, KUG, RDG), 10 bis 12 (LFDRG, BThPG und TPG) und 18 (AZHG) aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich des Art. 8 (LDG) aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
3. hinsichtlich des Art. 9 (LLDG) aus Art. 14a Abs. 2 B-VG,
4. hinsichtlich der Art. 13, 15 und 16 (BB-PG, MSchG und VKG) aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG,
5. hinsichtlich des Art. 14 (BMG) aus Art. 77 Abs. 2 B-VG,
6. des Art. 17 (PTSOG) aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (Aufhebung des 2. Abschnitts des Allgemeinen Teiles - § 2 - BDG):

Die Bestimmungen über den Stellenplan und die Planstellen sind solche haushaltsrechtlicher (und nicht dienstrechtlicher) Art. Sie wurden seinerzeit in das BDG 1979 aufgenommen, da keine entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften vorhanden waren.

Mit der Schaffung des Bundeshaushaltsgesetzes im Jahre 1986 hat sich die Sachlage geändert: § 26 BHG enthält inhaltlich völlig übereinstimmende Regelungen über den Stellenplan und die Planstellen der Bundesbediensteten. § 2 BDG 1979 und der für Vertragsbedienstete geltende gleich lautende § 2a Abs. 1 und 2 VBG sind daher nicht mehr nötig. Sie sollen durch die vorliegende Novelle ersatzlos entfallen.

Der Entfall des 2. Abschnitts erfordert eine Anpassung der Nummerierung der folgenden Abschnitte des Allgemeinen Teiles des BDG 1979.

Zu Art. 1 Z 2 (Aufteilung des bisherigen § 3 BDG):

Der Entfall des § 2 macht eine Aufteilung des thematisch aus zwei verschiedenen Teilen bestehenden § 3 BDG 1979 möglich. Die Abs. 1 bis 5, die sich mit dem Begriff der Ernennung befassen, sollen als § 2 vorgereiht werden, die Abs. 6 und 7, die die Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport an der Besetzung von Planstellen regeln, sollen einen neuen § 3 Abs. 1 und 2 bilden. Die bisherige Überschrift „Begriff; Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport“ wird dementsprechend auf die beiden Paragraphen aufgeteilt, Binnenzitate werden an die Änderung angepasst.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 4 Abs. 1 Z 2 BDG):

Mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 135/2000, wurde im § 21 Abs. 2 ABGB das Volljährigkeitsalter vom 19. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt und die Möglichkeiten zur Verlängerung der Minderjährigkeit gemäß den §§ 173 bis 175 oder 251 ABGB durch Aufhebung der entsprechenden Vorschriften beseitigt. Damit kann auch die für die Ernennung Minderjähriger zum Beamten bisher erforderliche Ausnahme im § 4 Abs. 1 Z 2 BDG ("ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit") entfallen.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 4 Abs. 2 BDG):

- 8 -

Zitatanpassung an die Aufteilung des § 3.

Zu Art. 1 Z 5, 7, 9 bis 14, 17 und 19 (neuer Begriff „Karenz“ und Zitate des MSchG und des EKUG im BDG):

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001 werden für die Zeit ab 1. Jänner 2002 ein Kinderbetreuungsgeldgesetz geschaffen und eine Reihe von Gesetzen an die dadurch bewirkten Rechtsänderungen angepasst. Dies betrifft auch das Mutterschutzgesetz (MSchG), bei dem sich auch mehrere Paragraphenbezeichnungen ändern, und des Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), das die Bezeichnung „Väter-Karenzgesetz - VKG“ erhält. Da beide Gesetze auch auf Bundesbedienstete anzuwenden sind, werden ihre Bestimmungen im Dienstrecht des Bundes häufig zitiert. Diese Zitate sind an die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001 erfolgten Änderungen anzupassen. Dies gilt auch für den Begriff des Karenzurlaubes, der in diesen Rechtsvorschriften künftig kurz als „Karenz“ bezeichnet wird. Der Begriff der Karenzurlaubes dienstrechtlicher Art (zB nach § 75 BDG 1979) wird von dieser Änderung nicht berührt.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 41d Abs. 1a):

Die Regelung des Abs. 1 geht davon aus, dass der Senat nur dann Beschlüsse fassen kann, wenn alle Senatsmitglieder an der ganzen Beratung in nichtöffentlicher Sitzung teilgenommen haben. Davon abweichend soll aber in den im Abs. 1a bestimmten Fällen aus verhandlungsökonomischen Gründen die Beratung und Beschlussfassung durch einen Umlaufbeschluss ersetzt werden können. Ein derartiger Umlaufbeschluss soll nur in den Fällen zugelassen sein, in denen die Abfassung einer in ihren Grundzügen bereits beschlossenen Begründung näher festgelegt werden soll oder nach dem begründeten Beschlussantrag des Berichters eine einhellige Beschlussfassung zu erwarten ist.

Zu Art. 1 Z 8 (§ 50a Abs. 3 BDG):

Streichung eines überflüssigen Zitateiles.

Zu Art. 1 Z 15 (Überschriften im 9. Abschnitt des Allgemeinen Teiles des BDG):

Der 9. Abschnitt des Allgemeinen Teiles des BDG 1979 (Disziplinarrecht) weist insgesamt fünf Zwischenüberschriften auf, die für alle Paragraphen bis zur jeweils nächsten Zwischenüberschrift gelten. Sie gliedern damit den 9. Abschnitt faktisch in 5 Unterabschnitte. Aus systematischen Gründen wird diese Unterabschnitts-Gliederung in den Überschriften ersichtlich gemacht.

Zu Art. 1 Z 16 (§ 114 Abs. 2 und § 123 Abs. 2 BDG):

Streichung überflüssiger Zitateile.

Zu Art. 1 Z 18 (§ 141a Abs. 1, § 145b Abs. 1 und § 152c Abs. 1 BDG):

Zitatanpassungen an die Aufteilung des § 3.

Zu Art. 1 Z 20 und 21 (§ 275 Abs. 6a, 6b und 7 BDG):

Übergangsrecht zur Neuregelung des § 67 Abs. 4a GehG. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 1 (Gesetzestitel des GehG):

Der Titel des Gehaltsgesetzes 1956 weist bislang noch keine amtliche Abkürzung auf. In der Praxis hat sich ein Bedarf an einer solchen Abkürzung (zB für Zitate, aber auch für kurze Bezugnahmen auf dieses Gesetz in anderen Texten) ergeben. De facto hat sich die Abkürzung „GehG“ eingebürgert. Die Ergänzung des Gesetzstitels soll es nun ermöglichen, diese Abkürzung auch für Zitate in Gesetzestexten zu verwenden.

Zu Art. 2 Z 2 bis 8 (neuer Begriff „Karenz“ und Zitate des MSchG und des EKUG im GehG):

Auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Anpassungen im BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 9 (§ 30 Abs. 6 GehG):

Berichtigung eines Ausdrucksfehlers.

Zu Art. 2 Z 10 (§ 35 Abs. 1, § 76 Abs. 1 und § 93 Abs. 1 GehG):

Zitatanpassungen an die Aufteilung des § 3 BDG 1979.

- 9 -

Zu Art. 2 Z 11 (§ 53 GehG):

Die Amtszulagenregelung des § 53 ist noch nicht auf Euro umgestellt und findet nur mehr auf akademische Funktionäre an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien Anwendung. Die abstrakten Zuordnungsregeln sind daher entbehrlich und werden aus dem Rechtsbestand entfernt. Die für die genannte Universität übergangsweise noch anwendbaren Regelungen werden in den Abs. 1 bis 3 zusammengefasst und die - aufgrund der Valorisierungsklausel - derzeit gebührenden Zulagenbeträge im entsprechenden Eurowert fortgeschrieben. Eine materielle Änderung ist für die Funktionäre damit nicht verbunden.

Zu Art. 2 Z 12 und 13 (§ 55 Abs. 1 und § 59b Abs. 2 Z 4 GehG):

Beseitigung von Redaktionsversehen.

Zu Art. 2 Z 14 (§ 67 Abs. 4a GehG):

Wird ein Schul- oder Fachinspektor aus der Verwendungsgruppe SI 2 oder FI 2 in die Verwendungsgruppe SI 1 oder FI 1 überstellt, wird die in der bisherigen Verwendungsgruppe zurückgelegte Zeit in der neuen Verwendungsgruppe so weit für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam, als sie das Ausmaß von fünf Jahren übersteigt. Zeiten, in denen der Beamte zuvor eine Schule geleitet hat, sind zwar in den Verwendungsgruppen SI 2 bzw. FI 2 bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren für die Vorrückung in die Fixgehaltsstufe 2 anrechenbar, können aber für die Abdeckung des Überstellungsabzuges nach SI 1 bzw. FI 1 nicht herangezogen werden. Damit wird ein Schul- oder Fachinspektor der Verwendungsgruppe SI 2 bzw. FI 2, der sowohl fünf derart anrechenbare Schulleiterjahre als auch fünf in SI 2, FI 2 oder der früheren Verwendungsgruppe S 2 zurückgelegte Jahre aufweist, bei einer Überstellung nach SI 1 bzw. FI 1 nicht besser behandelt als ein Leiter einer Pflichtschule, der direkt aus der Verwendungsgruppe L 2a 2 in die Verwendungsgruppe SI 1 oder FI 1 überstellt wird und keinerlei SI 2- oder FI 2-Zeiten aufweist.

Der neue § 67 Abs. 4a GehG beseitigt diese sachlich nicht gerechtfertigte Nivellierung durch die Einbeziehung der (maximal) fünf Jahre Pflichtschuldirektorenzeit in den Gesamtzeitraum, der bei einer Überstellung in die Verwendungsgruppe SI 1 bzw. FI 1 zur Abdeckung des Überstellungsabzuges von fünf Jahren herangezogen wird. Da nicht mehr als fünf Jahre an Direktorenzeiten anrechenbar sind und der Überstellungsabzug nach SI 1 bzw. FI 1 jedenfalls fünf Jahre beträgt, werden sie durch den Überstellungsabzug zur Gänze konsumiert. Für die Vorrückung in der höheren Verwendungsgruppe zählen damit in solchen Fällen ausschließlich jene vor dem Tag der Überstellung liegenden Jahre, die tatsächlich in den Verwendungsgruppen SI 2, FI 2 oder S 2 zurückgelegt worden sind. Die Einbeziehung der Direktorenjahre bewirkt jedoch, dass mehr SI 2-wertige Zeiten als bisher für die Vorrückung in der höheren Verwendungsgruppe wirksam werden.

Der neue § 67 Abs. 4a GehG soll rückwirkend mit dem 1. September 1999 wirksam werden, also dem Tag, mit dem das Schema „Schul- und Fachinspektoren“ in Kraft getreten ist. Mittlerweile erfolgte Überleitungen in das Schema oder Überstellungen innerhalb des neuen Schemas sind gemäß dem neuen § 275 Abs. 6a BDG 1979 von Amts wegen daraufhin zu überprüfen, ob sich aus einer rückwirkenden Anwendung des § 67 Abs. 4a GehG eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung in den Verwendungsgruppen SI 1 oder FI 1 ergibt. Ist dies der Fall, soll diese Verbesserung mit Rückwirkung auf den Tag der Wirksamkeit der betreffenden Überleitung oder Überstellung eintreten.

Um jene Beamten des Schulaufsichtsdienstes nicht zu benachteiligen, die wegen des Fehlens der im § 67 Abs. 4a GehG enthaltenen Regelung nicht in das neue Schema der Schul- und Fachinspektoren optiert haben, soll ihnen durch § 275 Abs. 6b BDG 1979 die Möglichkeit eingeräumt werden, rückwirkend in das neue Schema zu optieren – und zwar auch dann, wenn sie mittlerweile in den Ruhestand getreten sind.

Zu Art. 2 Z 15 (§ 83a Abs. 3 GehG):

Weist der Beamte des Exekutivdienstes eine bestimmte tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit auf, so verringern sich für diesen die Abschläge bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit für maximal 36 Monate. Zur tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegten Dienstzeit zählt jeder Monat, für den dem Beamten eine Vergütung für besondere Gefährdung nach den §§ 74a oder 82 GehG 1956 oder nach gleichartigen Bestimmungen des GehG 1956 gebührte, sofern diese Vergütung ein bestimmtes Mindestausmaß betragen hat. Mit der nunmehrigen Änderung wird klargestellt, dass auch solche Monate zur tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegten Dienstzeit im Sinne des Abs. 3 zählen, die der Beamte als Vertragsbediensteter geleistet hat, sofern ihm eine entsprechende Vergütung gebührte.

- 10 -

Zu Art. 2 Z 16 (§ 113 Abs. 11 GehG):

Berichtigung eines Fehlzitats.

Zu Art. 2 Z 17 (§ 113 Abs. 15 GehG):

Klarstellung, dass hinsichtlich der Nachzahlung von Pensionsleistungen nach dem PG 1965 die - dem § 13b GehG inhaltlich gleichen - Verjährungsbestimmungen des § 40 PG gelten.

Zu Art. 2 Z 18 (§ 121 Abs. 8 GehG):

Durch diese Bestimmung soll die bei Arbeitsplatzverlust im Zuge großer Organisationsänderungen vorgesehene Behaltete Klausel des § 113e bezüglich der Funktionszulage auf die im Dienstklassenschema für Leitungsfunktionen vorgesehene Verwendungszulage nach § 121 Abs. 1 Z 3 ausgedehnt werden.

Zu Art. 2 Z 19 (§ 138 und § 149 Abs. 1 GehG):

Anpassung eines Zitats an eine geänderte Unterabschnittsbezeichnung.

Zu Art. 2 Z 20 (§ 143 Abs. 1 GehG)

Vor kurzem wurden alle W 3-Bezugsansätze gestrichen, da es keine W 3-Beamten mehr gibt. Da jedoch Ruhegenusszulagen aus der Wachdienstzulage W 3 bei der Bemessung künftig anfallender Pensionen weiterhin eine Rolle spielen können, wird dieser Zulagenansatz wieder in das GehG aufgenommen.

Zu Art. 2 Z 21 (§ 160 Abs. 1 GehG):

Korrektur einer versehentlichen Außerkraftsetzung des letzten Satzes des § 160 Abs. 1, dass 45,36% der Dienstzulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen gelten.

Zu Art. 3 Z 1 (Gesetzestitel des VBG):

Der Titel des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 weist bislang noch keine amtliche Abkürzung auf. In der Praxis hat sich ein Bedarf an einer solchen Abkürzung (zB für Zitate, aber auch für kurze Bezugnahmen auf dieses Gesetz in anderen Texten) ergeben. De facto hat sich die Abkürzung „VBG“ eingebürgert. Die Ergänzung des Gesetzstitels soll es nun ermöglichen, diese Abkürzung auch für Zitate in Gesetzestexten zu verwenden.

Zu Art. 3 Z 2 (Inhaltsverzeichnis des VBG):

Soweit die in dieser Novelle vorgesehenen Änderungen des VBG die Überschrift von Paragraphen betreffen, sind sie im Inhaltsverzeichnis ersichtlich zu machen.

Zu Art. 3 Z 3 (§ 2a VBG):

§ 2a Abs. 1 und 2 enthält Bestimmungen über den Stellenplan und die Planstellen der Vertragsbediensteten des Bundes. Sie könne aus den in den Erläuterungen zu § 2 BDG 1979 angeführten Gründen entfallen. Die übrigen Bestimmungen des § 2a werden an diese Änderung angepasst.

Zu Art. 3 Z 4 und 5 (§ 2e Abs. 1 und 2 VBG):

Mit dem Entfall des Wortes „unmittelbar“ im § 2e Abs. 1 soll ermöglicht werden, dass im Zuge von Reorganisationsvorhaben des Bundes die Zuständigkeit für Dienstrechtsangelegenheiten der Vertragsbediensteten auch mittelbar nachgeordneten Dienststellen übertragen werden kann. Durch diese generelle Regelung wird die derzeit nur auf den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung eingeschränkte Sonderregelung im § 2e Abs. 2 entbehrlich und soll daher entfallen.

Zu Art. 3 Z 6 bis 16 und 19 (neuer Begriff „Kareenz“ und Zitate des MSchG und des EKUG im VBG):

Auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Änderungen im BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 3 Z 17 (§ 41 Abs. 1 VBG):

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. 3 Z 18 (§ 45 Abs. 3 VBG):

Die durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001 wieder in den Rechtsbestand aufgenommene Regelung über die Vergütung für Mehrdienstleistungen für II L-Lehrer ist durch ein Versehen auf "teilbeschäftigte" II L-

- 11 -

Lehrer eingeschränkt worden. Diese Einschränkung, der es an einer Anknüpfung fehlt und die in der bis 31. August 2001 geltenden Fassung nicht enthalten gewesen ist, soll als sachfremd entfallen.

Zu Art. 3 Z 20 (§ 82 Abs. 11 VBG):

Berichtigung eines Fehlzitats.

Zu Art. 4 Z 1 (§ 1 Abs. 12 PG):

Verweise im PG auf das BDG 1979 bedingen jeweils eigene Verweise auch auf die entsprechenden Bestimmungen im RDG. Zum Zwecke der einfacheren Lesbarkeit der Gesetzestexte und auch um potentielle legistische Fehlerquellen zu reduzieren wird ein genereller Verweis auf das RDG normiert.

Zu Art. 4 Z 2 (§ 1a Abs. 2 PG):

Der Wertausgleich gemäß § 41a betrug im Jahr 2001 1% des Gesamtpensionseinkommens und gebührte zur höchsten auszahlenden Pension. Da die zur Vollziehung des § 41a berufenen Stellen über keine zentrale Datenclearingstelle verfügen, und auch keine Verpflichtung zur Datenübermittlung bestand, konnte diese Regelung nicht in der vom Gesetzgeber intendierten Weise vollzogen werden. Um allfällige künftige Wertausgleichszahlungen in der gesetzlich vorgesehenen Weise vollziehen zu können, ist es erforderlich, dass den Pensionsbehörden auch Daten über die Höhe anderer Pensionen übermittelt werden müssen.

Zu Art. 4 Z 3, 6, 8 und 10 (neuer Begriff „Karenz“ und Zitate des MSchG und des EKUG im PG):

Auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Anpassungen im BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 4 Z 4 (§ 15b Abs. 1 PG):

Abs. 1 wird etwas kürzer und prägnanter formuliert. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Art. 4 Z 5 (§ 17 Abs. 5 Z 2 und 3 PG):

Zitatanpassungen aufgrund des am 1. April 2001 in Kraft getretenen Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, und des am 1. Juli 2001 in Kraft getretenen Auslandseinsatzgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 55.

Zu Art. 4 Z 7 (§ 35 Abs. 3 PG):

Das Erfordernis der alleinigen Verfügungsberechtigung über das Pensionskonto hat den Zweck, den Ruhestandsbeamten und ihren Hinterbliebenen ein regelmäßiges Einkommen zu sichern (das Konto soll dem Zugriff Dritter möglichst entzogen sein). Im Hinblick die steigende Bedeutung partnerschaftlicher Vermögensverwaltung einerseits und auf die vielfältigen Umgehungsmöglichkeiten (zB Dauerüberweisungsauftrag auf ein anderes Konto) andererseits erscheint die Regelung heute obsolet und soll daher aufgehoben werden. Die Aufhebung einer entsprechenden Bestimmung erfolgte beispielsweise im § 9 Abs. 7 der Niederösterreichischen Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 bereits mit 1. Juni 2001.

Zu Art. 4 Z 11 bis 14 (§ 62e Abs. 3, 4 und 6, § 62h Abs. 4 Z 1 und § 62j Abs. 2 PG):

Zitatberichtigungen.

Zu Art. 5 Z 1 (§ 2 Abs. 1a NGZG):

Auf die Erläuterungen zu den MSchG- und EKUG-Zitatanpassungen im BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 6 Z 1 bis 11 (neuer Begriff „Karenz“ und Zitate des MSchG und des EKUG im KUG):

Auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Anpassungen im BDG 1979 wird verwiesen. Der Titel des Karenzurlaubsgeldgesetzes und der Begriff „Karenzurlaubsgeld“ werden nicht an den Begriff „Karenz“ angepasst, um Verwechslungen mit dem Karenzgeldgesetz und dem Begriff des Karenzgeldes zu vermeiden. Außerdem ist das KUG auf Grund der Neuregelung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes ohnehin nur mehr auslaufend anzuwenden.

Zu Art. 6 Z 12 (§ 40 KUG):

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. 6 Z 13 (§ 42 KUG):

Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung an § 39j Abs. 9 Familienlastenausgleichsgesetz 1967. Die Regelung bestimmt, dass der Aufwand für das ab 1. Jänner 2002 vom Bund finanzierte Karenzurlaubsgeld

- 12 -

aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe zu refundieren ist. Eine Refundierung von Sonderkarenzurlaubsgeld und der Beträge in Höhe der Kinderzulage ist nicht vorgesehen.

Zu Art. 6 Z 14 (§ 44 Abs. 19 KUG):

Berichtigung einer irrtümlich doppelt vergebenen Absatzbezeichnung.

Zu Art. 7 Z 1 (Art. VII RDG):

Zitatanpassung an die Aufteilung des § 3 BDG 1979.

Zu Art. 7 Z 2 bis 6 und 8 (neuer Begriff „Karenz“ und Zitate des MSchG und des EKUG im RDG):

Auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Zitatanpassungen im BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 7 Z 7 (§ 87 Abs. 2 RDG):

Nach § 100 RDG kann eine Austrittserklärung nicht mehr widerrufen werden, wenn die Planstelle bereits ausgeschrieben wurde. Gleiches soll nun auch für den Antrag auf Versetzung in den dauernden Ruhestand gelten.

Zu Art. 7 Z 9 (§ 169 Abs. 1 RDG):

Korrektur einer versehentlichen Außerkraftsetzung des letzten Satzes des § 160 Abs. 1, dass 45,36% der Dienstzulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen gelten.

Zu Art. 8 Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 2 LDG):

Auf die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 Z 2 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 8 Z 2 bis 6 (neuer Begriff „Karenz“ und Zitate des MSchG und des EKUG im LDG):

Auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Anpassungen im BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 9 Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 2 LLDG):

Auf die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 Z 2 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 9 Z 2 bis 6 (neuer Begriff „Karenz“ und Zitate des MSchG und des EKUG im LLDG):

Auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Anpassungen im BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 10 Z 1 bis 6 (neuer Begriff „Karenz“ und Zitate des MSchG und des EKUG im LFDG):

Auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Anpassungen im BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 11 Z 1 und 6 (neuer Begriff „Karenz“ und Zitate des MSchG und des EKUG im BThPG):

Auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Anpassungen im BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 11 Z 2 und 3 (§ 10 Abs. 2 und 3 BThPG):

Diese Bestimmungen sind mit der Novelle BGBl. I Nr. 142/2000 irrtümlich entfernt worden und werden wieder eingefügt.

Zu Art. 11 Z 4, 5 und 7 (§ 18c Abs. 2 und 3, § 18f Abs. 4 Z 1 und § 18i Abs. 2 BThPG):

Korrekturen von Redaktionsversehen.

Zu Art. 12 Z 1 (§ 1a TPG):

Schaffung einer Datenübermittlungsverpflichtung der Abgabenbehörden zur Sicherstellung einer effizienten Vollziehung des Teilpensionsgesetzes.

Zu Art. 12 Z 4 (§ 9 Abs. 4 TPG):

Klarstellung einer Valorisierungsbestimmung (erstmalige Valorisierung der Eurobeträge ab 1.1.2002).

Zu Art. 13 Z 1 (§ 5 Abs. 1 BB-PG):

Zitatberichtigung.

Zu Art. 13 Z 2 (§ 5 BB-PG):

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

- 13 -

Zu Art. 13 Z 3 (§ 10 Abs. 1 BB-PG):

Zitatberichtigung.

Zu Art. 13 Z 4, 7 und 11 bis 15 (§ 14b Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 3, § 31, § 53d Abs. 3 und 4, § 56 Abs. 2 Z 3, § 57 Abs. 2 BB-PG):

Anpassungen auf Grund der Euro-Umstellung.

Zu Art. 13 Z 5 (§ 14e Abs. 3 BB-PG):

Berichtigung eines Fehlers im BB-PG. Zu Unrecht empfangene Vorschüsse sollen nicht dem Bund, sondern der auszahlenden Stelle - den ÖBB - ersetzt werden.

Zu Art. 13 Z 6 (§ 16 Abs. 11 lit. b und c BB-PG):

Zitatanpassungen aufgrund des am 1. April 2001 in Kraft getretenen Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, und des am 1. Juli 2001 in Kraft getretenen Auslandseinsatzgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 55.

Zu Art. 13 Z 9 (§ 49 Abs. 2 lit. b BB-PG):

Auf die Erläuterungen zu den MSchG- und EKUG-Zitatanpassungen im BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 13 Z 10 (§ 53c Abs. 3 BB-PG):

Zitatberichtigung.

Zu Art. 13 Z 16 (§ 59 BB-PG):

Klarstellung einer Valorisierungsbestimmung (erstmalige Valorisierung der Eurobeträge ab 1.1.2002).

Zu Art. 14 (§ 7 Abs. 6 BMG):

Korrektur eines Druckfehlers.

Zu Art. 15 Abs. 1 (§ 23 Abs. 7 Z 3 MSchG):

Korrektur eines Redaktionsversehens. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung während der Karenz bedarf - entsprechend dem § 56 Abs. 4 BDG 1979 - der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

Zu Art. 16 Abs. 1 (§ 10 Abs. 9 Z 3 VKG):

Korrektur eines Redaktionsversehens. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung während der Karenz bedarf - entsprechend der Bestimmung des § 56 Abs. 4 BDG 1979 - der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

Zu Art. 17 (§ 17 Abs. 7a PTSG):

Die drei Unternehmen des PT-Bereichs werden verpflichtet, dem BMöLS monatlich die erforderlichen statistischen Controlling-Daten zu übermitteln. Die einzelnen Daten und die Art der Übermittlung sind durch VO zu regeln.

Zu Art. 18 Z 1, 2 und 4 (Gesetzestitel und Gliederung des AZHG):

Der Einbau der Regelungen über die besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene von im Auslandseinsatz zu Tode gekommenen Personen in das Auslandszulagengesetz erfordert nicht nur eine Erweiterung des Gesetzestitels, sondern auch die Gliederung des Gesetzestextes in Teile und Abschnitte samt entsprechenden Überschriften.

Zu Art. 18 Z 3 (§§ 16 bis 24):**Zu § 16:****Abs. 1** dieser Bestimmung sieht vor, dass der Bund Hinterbliebenen nach entsendeten Personen, die während eines Auslandseinsatzes im Dienstesatz oder auf Grund von gefährlichen Umständen, die für den Auslandseinsatz maßgeblich waren, zu Tode kommen, wegen des ihnen künftig entgehenden Unterhaltes eine besondere Hilfeleistung erbringt. Als besondere Versorgungsleistung ist ein einmaliger Geldbetrag vorgesehen. Nach **Abs. 2** wird der Bund zu dieser Hilfeleistung auf Grund einer Auslobung

durch den zur Durchführung einer Entsendung nach § 3 KSE-BVG zuständigen Bundesminister verpflichtet.

Unter dem Begriff „entsendete Personen“ sind nach Abs. 3 jene Personen zu verstehen, die gemäß § 1 Z 1 lit. a, b oder c des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. Nr. I Nr. 38/1997, in das Ausland entsendet werden. Darunter fallen Angehörige von Einheiten und Einzelpersonen, die zur solidarischen Teilnahme an Maßnahmen der Friedenssicherung (§ 1 Z 1 lit. a KSE-BVG) oder Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe (§ 1 Z 1 lit. b KSE-BVG) oder Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste (§ 1 Z 1 lit. c KSE-BVG) in das Ausland entsendet werden. Darunter fallen nicht nur Bundesbedienstete, sondern auch die in keinem Dienstverhältnis stehenden Milizsoldaten.

Begünstigte sind nach Abs. 4 Ehegatten und Kinder, für die die entsendete Person zu sorgen hatte und die durch den Tod des Entsendeten künftig den Unterhalt verlieren. Ein allfälliges Vermögen oder Einkommen dieser Hinterbliebenen bleibt unberücksichtigt und hindert nicht die Gewährung einer Hilfeleistung.

Zu § 17 und § 19:

Als besondere Hilfeleistung ist eine einmalige Geldleistung in Höhe von ATS 1,5 Mio. bzw. 109 009,3 € vorgesehen, die bei mehreren in Betracht kommenden Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ausbezahlt ist. Von einer vorläufigen Übernahme von Ansprüchen durch den Bund bei Gesundheitsschädigung analog den besonderen Hilfeleistungen nach dem Wachbediensteten-Hilfeleistungsgesetz (WHG) wird abgesehen, weil diese grundsätzlich voraussetzt, dass über die Ersatzansprüche gerichtlich abgesprochen wird. Vor dem Hintergrund der Verhältnisse, die für Entsendungen maßgebend sein können (zB friedenserhaltende Operationen, humanitäre und Katastrophenhilfe), sind gerichtliche Entscheidungen im Aufenthaltsland praktisch nicht vorstellbar.

Zu § 18:

Anspruch auf Hilfeleistung soll nach Abs. 1 bestehen, wenn die entsendete Person entweder in unmittelbarer Ausübung ihrer Pflichten (Z 1) oder durch ein Ereignis, das in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit den für den Auslandseinsatz maßgebenden gefährlichen Verhältnissen steht (Z 2), zu Tode kommt.

Der erste Tatbestand erfasst den Diensteseinsatz im Einsatzland – ähnlich einem Dienst- oder Arbeitsunfall im Inland –. Die für den jeweiligen Auslandeseinsatz geltenden Pflichten der entsendeten Personen bestimmen sich jeweils nach dem Zweck der Entsendung der Einheit oder Einzelperson. Kein Anspruch auf Hilfeleistung soll bestehen, wenn die entsendete Person in der dienstfreien Zeit einen Unfall erleidet (zB Bade- oder Autounfall bei einem Ausflug) und dabei zu Tode kommt. Außerhalb der Zeit des Diensteseinsatzes soll jedoch nach dem zweiten Tatbestand die einmalige Geldleistung dann gebühren, wenn der Tod während des Auslandeseinsatzes infolge eines Ereignisses eingetreten ist, das in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit den für den Auslandeseinsatz maßgebenden gefährlichen Verhältnissen steht (zB bewaffneter Angriff, Naturkatastrophe).

Die Hilfeleistung ist nicht zu gewähren, wenn die verstorbene Person den tödlichen Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder sich grob fahrlässig einer Gefahr ausgesetzt hat.

Bei Selbstmord besteht nach Abs. 2 kein Anspruch auf die Hilfeleistung.

Zu § 20:

Diese Bestimmung verpflichtet den für die entsendete Person zuständigen Bundesminister dessen Hinterbliebenen vom Anspruch auf Hilfeleistung nach diesem Bundesgesetz zu informieren und deren Ansuchen entgegenzunehmen.

Zu § 21:

Unberechtigt empfangene Hilfeleistungen sind nach dieser Bestimmung zu ersetzen, wenn die Auszahlung auf Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder der Verschweigung maßgebender Tatsachen erfolgt ist und sich der Empfänger vor Auszahlung zum Ersatz verpflichtet hat.

Zu § 22:

Die Hilfeleistung nach diesem Bundesgesetz soll auch dann erbracht werden, wenn den Hinterbliebenen von anderer Seite (zB der OSZE oder der Europäischen Union) einmalige oder laufende Geldleistungen zukommen. Auf Grund der vom Empfänger nach § 21 Abs. 1 vor der Auszahlung der Einmalzahlung

- 15 -

abzugebenden Verpflichtungserklärung ist in diesem Fall der Empfänger verpflichtet, den Anspruch auf derartige Geldleistungen von anderer Seite bis zur Höhe der vom Bund empfangenen Hilfeleistung an den Bund abzutreten.

Zu § 23:

Die Geldleistung soll von der Einkommensteuer und die erforderlichen Eingaben von den Stempelgebühren befreit sein, da es sich bei den Hinterbliebenen um einen schutzwürdigen Personenkreis handelt. Die Regelung entspricht den Bestimmungen im Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz.

Zu § 24:

Der entstehende Aufwand ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.

Zu Art. 18 Z 5 und 6 (§ 25 bis 29, § 26 Abs. 3 AZHG):

Diese Änderungen von Paragraphenbezeichnungen und einer Absatzbezeichnung gehen auf den Einbau der Hilfeleistungsregelung in dieses Bundesgesetz zurück.

Zu Art. 18 Z 8 (§ 28 Abs. 3 AZHG):

Die bestehenden Versicherungsverträge für die derzeit im Auslandseinsatz stehenden Personen sollen noch auslaufen. Die Bestimmungen über die Erbringung der besonderen Hilfeleistung sollen nur auf Todesfälle bei nach dem 30. Juni 2002 erfolgenden Neumentsendungen oder der Verlängerung von derzeit laufenden Entsendungen Anwendung finden.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Texte nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die lediglich formale Betrags-, Bezeichnungs- oder Zitierungsanpassungen enthalten.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Art. 1 Z 1 und 2:

Art. 1 Z 1 und 2:

2. Abschnitt

STELLENPLAN

§ 2. (1) Der Stellenplan ist jener Teil des jährlichen Bundesfinanzgesetzes, der durch die Festlegung der Planstellen die höchstzulässige Personalkapazität des Bundes für das betreffende Jahr bestimmt. Im Stellenplan sind die Planstellen nach dienstrechtlichen Merkmalen unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzbewertung auszuweisen.

(2) Im Stellenplan dürfen Planstellen für Beamte nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben des Bundes zwingend notwendig sind.

3. Abschnitt

DIENSTVERHÄLTNIS

Ernennung

Begriff; Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport

§ 3. (1) Ernennung ist die bescheidmäßige Verleihung einer Planstelle.

- (2) Abweichend vom Abs. 1 bedarf es keiner Ernennung, wenn
1. ein Beamter durch Verwendungsänderung oder durch Versetzung von seinem bisherigen Arbeitsplatz abberufen wird,
 2. die bisherige und die neue Planstelle des Beamten derselben Verwendungsgruppe angehören und
 3. der Bundespräsident das Recht der Ernennung auf die neue Planstelle gemäß Art. 66 B-VG übertragen hat.
- (3) Eine Verwendungsänderung im Sinne des Abs. 2 Z 1 liegt auch dann vor, wenn
1. der Arbeitsplatz des Beamten wegen geänderter Aufgaben durch Änderung der Bewertung einer anderen Funktionsgruppe oder der Grundlaufbahn derselben Verwendungsgruppe zugeordnet wird oder
 2. der Zeitraum einer befristeten Ernennung des Beamten ohne Weiterbestellung endet.
- (4) Die Planstelle ist dem Beamten verliehen
1. mit der Rechtskraft der Verwendungsänderung oder Versetzung, sofern im Bescheid kein späterer Wirksamkeitstermin festgelegt oder vorbehalten ist, oder,
 2. wenn die Verwendungsänderung oder im Fall des § 41 die Versetzung mit

2. Abschnitt

DIENSTVERHÄLTNIS

Ernennung

Begriff

§ 2. (1) Ernennung ist die bescheidmäßige Verleihung einer Planstelle.

- (2) Abweichend vom Abs. 1 bedarf es keiner Ernennung, wenn
1. ein Beamter durch Verwendungsänderung oder durch Versetzung von seinem bisherigen Arbeitsplatz abberufen wird,
 2. die bisherige und die neue Planstelle des Beamten derselben Verwendungsgruppe angehören und
 3. der Bundespräsident das Recht der Ernennung auf die neue Planstelle gemäß Art. 66 B-VG übertragen hat.
- (3) Eine Verwendungsänderung im Sinne des Abs. 2 Z 1 liegt auch dann vor, wenn
1. der Arbeitsplatz des Beamten wegen geänderter Aufgaben durch Änderung der Bewertung einer anderen Funktionsgruppe oder der Grundlaufbahn derselben Verwendungsgruppe zugeordnet wird oder
 2. der Zeitraum einer befristeten Ernennung des Beamten ohne Weiterbestellung endet.
- (4) Die Planstelle ist dem Beamten verliehen
1. mit der Rechtskraft der Verwendungsänderung oder Versetzung, sofern im Bescheid kein späterer Wirksamkeitstermin festgelegt oder vorbehalten ist, oder,
 2. wenn die Verwendungsänderung oder im Fall des § 41 die Versetzung mit

Geltende Fassung:

Dienstauftrag verfügt wird, mit dem sonst verfügbaren Wirksamkeitszeitpunkt.

(5) Soweit sich dieses Bundesgesetz auf die Ernennung bezieht, ist damit auch die Verleihung einer Planstelle gemäß den Abs. 2 bis 4 erfasst.

(6) Die Besetzung einer Planstelle und die Antragstellung hierfür bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport. Er hat dabei für eine gleichmäßige Behandlung der Beamten zu sorgen.

(7) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit und, soweit dadurch nicht die von ihm wahrzunehmende Einheitlichkeit in der Besorgung der Personalangelegenheiten der Beamten gefährdet wird, durch Verordnung aussprechen, dass für die Besetzung bestimmter Arten von Planstellen (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) oder für die Antragstellung hierfür die im Abs. 6 vorgesehene Zustimmung als erteilt gilt. Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport kann in der Verordnung außerdem

1. diese Zustimmung an Bedingungen knüpfen, die den im ersten Satz angeführten Zielen entsprechen, und
2. bestimmen, dass ihm Besetzungen bestimmter Arten von Planstellen, für die die Zustimmung als erteilt gilt, mitzuteilen sind.

Art. I Z 3 und 4:

Ernennungserfordernisse

§ 4. (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind

- a) bei Verwendungen gemäß § 42a die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),
2. die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit,
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, und
4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Bundesdienst.

(1a)

(2) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden im Besonderen Teil und durch die Anlage 1 geregelt. Die allgemeinen und besonderen Ernennungserfordernisse sind nicht nur für die Ernennung, sondern auch für die Verleihung einer Planstelle gemäß § 3 Abs. 2 zu erbringen.

(3) bis (6)

Vorgeschlagene Fassung:

Dienstauftrag verfügt wird, mit dem sonst verfügbaren Wirksamkeitszeitpunkt.

(5) Soweit sich dieses Bundesgesetz auf die Ernennung bezieht, ist damit auch die Verleihung einer Planstelle gemäß den Abs. 2 bis 4 erfasst.

Besetzung von Planstellen

§ 3. (1) Die Besetzung einer Planstelle und die Antragstellung hierfür bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport. Er hat dabei für eine gleichmäßige Behandlung der Beamten zu sorgen.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit und, soweit dadurch nicht die von ihm wahrzunehmende Einheitlichkeit in der Besorgung der Personalangelegenheiten der Beamten gefährdet wird, durch Verordnung aussprechen, dass für die Besetzung bestimmter Arten von Planstellen oder für die Antragstellung hierfür die im Abs. 1 vorgesehene Zustimmung als erteilt gilt. Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport kann in der Verordnung außerdem

1. diese Zustimmung an Bedingungen knüpfen, die den im ersten Satz angeführten Zielen entsprechen, und
2. bestimmen, dass ihm Besetzungen bestimmter Arten von Planstellen, für die die Zustimmung als erteilt gilt, mitzuteilen sind.

Art. I Z 3 und 4:

Ernennungserfordernisse

§ 4. (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind

- a) bei Verwendungen gemäß § 42a die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),
2. die volle Handlungsfähigkeit,
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, und
4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Bundesdienst.

(1a)

(2) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden im Besonderen Teil und durch die Anlage 1 geregelt. Die allgemeinen und besonderen Ernennungserfordernisse sind nicht nur für die Ernennung, sondern auch für die Verleihung einer Planstelle gemäß § 2 Abs. 2 zu erbringen.

(3) bis (6)

Geltende Fassung:*Art. 1 Z 9:*

§ 65. (1) und (2)

(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer Außerdienststellung nach § 17 Abs. 3 oder 4 letzter Satz, § 19 oder § 78b oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) bis (7)

*Art. 1 Z 10:***Verfall des Erholungsurlaubes**

§ 69. Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein. Hat der Beamte einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221 (MSchG), oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989 (EKUG), in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von zehn Monaten übersteigt.

Art. 1 Z 11:

§ 75. (1) und (2)

(3) Ein Karenzurlaub endet

1. spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen nach § 160 Abs. 2 Z 2 eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht, oder
2. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Beamte sein 64. Lebensjahr vollendet.

Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Karenzurlaube nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG.

(4)

*Art. 1 Z 12 bis 14:***Auswirkungen des Karenzurlaubes auf den Arbeitsplatz**

§ 75b. (1) Mit dem Antritt eines die Dauer von sechs Monaten übersteigenden Karenzurlaubes ist, wenn bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Abberufung des Beamten von seinem Arbeitsplatz verbunden. In den letzten zwölf Monaten vor Antritt des Karenzurlaubes zurückgelegte Karenzurlaubszeiten sind für die Berechnung

Vorgeschlagene Fassung:*Art. 1 Z 9:*

§ 65. (1) und (2)

(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, einer Karenz oder Außerdienststellung nach § 17 Abs. 3 oder 4 letzter Satz, § 19 oder § 78b oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) bis (7)

*Art. 1 Z 10:***Verfall des Erholungsurlaubes**

§ 69. Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein. Hat der Beamte eine Karenz nach dem Mutterschutzgesetz – MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, oder nach dem Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989 in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den diese Karenz das Ausmaß von zehn Monaten übersteigt.

Art. 1 Z 11:

§ 75. (1) und (2)

(3) Ein Karenzurlaub endet

1. spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen nach § 160 Abs. 2 Z 2 eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht, oder
2. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Beamte sein 64. Lebensjahr vollendet.

Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Zeiten von Karenzen nach dem MSchG oder dem VKG.

(4)

*Art. 1 Z 12 bis 14:***Auswirkungen des Karenzurlaubes und der Karenz auf den Arbeitsplatz**

§ 75b. (1) Wenn bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, bewirkt der Antritt eines mehr als sechs Monate dauernden Karenzurlaubes oder einer mehr als sechs Monate dauernden Karenz die Abberufung des Beamten von seinem Arbeitsplatz. In den letzten zwölf Monaten vor Antritt des Karenzurlaubes oder der Karenz zurückgelegte

Geltende Fassung:

der Sechsmonatsfrist zusammenzuzählen.

(2) Hat der Beamte einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG in Anspruch genommen, so darf der von ihm vor Antritt des Karenzurlaubes innegehabte Arbeitsplatz nicht auf Dauer nachbesetzt werden. Er hat darauf Anspruch, nach Wiederantritt des Dienstes

1. wieder mit jenem Arbeitsplatz, auf dem er vor Antritt des Karenzurlaubes verwendet wurde, oder
2. wenn dieser Arbeitsplatz nicht mehr existiert, mit einem anderen gleichwertigen Arbeitsplatz seiner Dienststelle oder
3. wenn ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz einer anderen Dienststelle oder
4. wenn auch ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem nicht gleichwertigen Arbeitsplatz
 - a) seiner Dienststelle oder, sofern ein solcher nicht zur Verfügung steht,
 - b) einer anderen Dienststelle

betraut zu werden.

(3) und (4)

Art. 1 Z 19:

§ 213c. (1) und (2)

- (3) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch
1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder
 2. bis 5.,

wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z 1 bis 5 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Die kalendermäßige Lagerung der Freistellung nach Ablauf des Hemmungszeitraumes ist neu festzusetzen, falls dies erforderlich ist.

(4) bis (6)

Art. 2 Z 1:

Bundesgesetz vom 29. Februar 1956 über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956)

Art. 2 Z 2:

§ 10. (1) Die Vorrückung wird gehemmt

1. ;
2. ;
3. durch Antritt eines Karenzurlaubes, soweit nicht gemäß § 75 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, oder gemäß § 75 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, etwas anderes verfügt wurde; eine

Vorgeschlagene Fassung:

Karenzurlaubs- und Karenzzeiten sind für die Berechnung der Sechsmonatsfrist zusammenzuzählen.

(2) Hat der Beamte Karenz nach dem MSchG oder dem VKG in Anspruch genommen, so darf der von ihm vor Antritt der Karenz innegehabte Arbeitsplatz nicht auf Dauer nachbesetzt werden. Er hat darauf Anspruch, nach Wiederantritt des Dienstes

1. wieder mit jenem Arbeitsplatz, auf dem er vor Antritt der Karenz verwendet wurde, oder
2. wenn dieser Arbeitsplatz nicht mehr existiert, mit einem anderen gleichwertigen Arbeitsplatz seiner Dienststelle oder
3. wenn ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz einer anderen Dienststelle oder
4. wenn auch ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem nicht gleichwertigen Arbeitsplatz
 - a) seiner Dienststelle oder, sofern ein solcher nicht zur Verfügung steht,
 - b) einer anderen Dienststelle

betraut zu werden.

(3) und (4)

Art. 1 Z 19:

(3) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch

1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder einer Karenz oder
2. bis 5.,

wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z 1 bis 5 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Die kalendermäßige Lagerung der Freistellung nach Ablauf des Hemmungszeitraumes ist neu festzusetzen, falls dies erforderlich ist.

(4) bis (6)

Gehaltsgesetz 1956

Art. 2 Z 1:

Bundesgesetz vom 29. Februar 1956 über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956 – GehG)

Art. 2 Z 2:

§ 10. (1) Die Vorrückung wird gehemmt

1. ;
2. ;
3. durch Antritt eines Karenzurlaubes, soweit nicht gemäß § 75 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, oder gemäß § 75 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, etwas anderes verfügt wurde; eine

Geltende Fassung:

Hemmung tritt jedoch während eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, nicht ein.

(2) bis (4)

Art. 2 Z 3:

§ 13. (1) bis (2a)

(3) Die Bezüge entfallen

1. für die Dauer eines Karenzurlaubes;
2.

(4) bis (15)

Art. 2 Z 6:

§ 15. (1) bis (6)

(7) Tritt ein Beamter mit Anspruch auf eine durch Verordnung pauschalierte Nebengebühr unmittelbar

1. nach Ablauf eines Karenzurlaubes oder
2.

erst nach dem ersten Arbeitstag eines Kalendermonats den Dienst wieder an, so gebührt ihm diese Nebengebühr für den betreffenden Kalendermonat in dem Ausmaß, das sich aus § 13 Abs. 4 ergibt.

(8)

Art. 2 Z 8:

§ 22. (1) bis (9a)

(10) Für jene Kalendermonate der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG oder nach § 75c BDG 1979 oder
2.

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.

(11) bis (13)

Art. 2 Z 9:

§ 30. (1) bis (5)

(6) In Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, tritt bei der Anwendung der Abs. 1 bis 5 an die Stelle der dauernden Betrauung einer Funktion die Übertragung einer Funktion für einen Zeitraum, der nach Bestätigung der Dienstbehörde ein Jahr übersteigen soll.

Vorgeschlagene Fassung:

Hemmung tritt jedoch während einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz – MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, oder nach dem Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989, nicht ein.

(2) bis (4)

Art. 2 Z 3:

§ 13. (1) bis (2a)

(3) Die Bezüge entfallen

1. für die Dauer eines Karenzurlaubes oder einer Karenz;
2.

(4) bis (15)

Art. 2 Z 6:

§ 15. (1) bis (6)

(7) Tritt ein Beamter mit Anspruch auf eine durch Verordnung pauschalierte Nebengebühr unmittelbar

1. nach Ablauf eines Karenzurlaubes oder einer Karenz oder
2.

erst nach dem ersten Arbeitstag eines Kalendermonats den Dienst wieder an, so gebührt ihm diese Nebengebühr für den betreffenden Kalendermonat in dem Ausmaß, das sich aus § 13 Abs. 4 ergibt.

(8)

Art. 2 Z 8:

§ 22. (1) bis (9a)

(10) Für jene Kalendermonate der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder Karenzurlaubes nach 75c BDG 1979 oder
2.

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.

(11) bis (13)

Art. 2 Z 9:

§ 30. (1) bis (5)

(6) In Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, tritt bei der Anwendung der Abs. 1 bis 5 an die Stelle der dauernden Betrauung mit einer Funktion die Übertragung einer Funktion für einen Zeitraum, der nach Bestätigung der Dienstbehörde ein Jahr übersteigen soll.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Art. 2 Z 11:

Art. 2 Z 11:

Amtszulagen

Amtszulagen

§ 53. (1) Den in Abs. 4 und 5 aufgezählten akademischen Funktionären gemäß UOG sowie den in Abs. 4 bis 6 aufgezählten akademischen Funktionären gemäß KH-OG und AOG gebührt für die Dauer der Ausübung der Funktion eine Amtszulage, die durch die Funktion und die Amtszulagengruppe bestimmt wird.

§ 53. (1) An der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien gebühren den akademischen Funktionären gemäß KH-OG für die Dauer der Ausübung der Funktion Amtszulagen in folgender Höhe je Studienjahr:

(2) Die Amtszulagengruppe richtet sich nach der Zahl der ordentlichen inskribierten Hörer des vorangegangenen Studienjahres auf Grund der Österreichischen Hochschulstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes.

- 1. Rektor 19 338,1 €,
- 2. Stellvertreter des Rektors 9 669,0 €,
- 3. Abteilungsleiter gemäß § 23 KH-OG
 - a) an einer Abteilung mit mehr als 100 Studierenden 3 412,6 €,
 - b) an einer Abteilung mit bis zu 100 Studierenden 2 275,0 €.

(3) Es werden zugewiesen

der Amtszulagengruppe	I	II	III	IV
Universitäten (Universitäten der Künste) mit	mehr als 10 000 Hörern	mehr als 5 000 Hörern	mehr als 2 000 Hörern	2 000 oder weniger Hörern
Fakultäten mit	mehr als 10 000 Hörern	mehr als 5 000 Hörern	mehr als 2 000 Hörern	2 000 oder weniger Hörern

(2) Wird die Funktion nur während eines Teiles des Studienjahres ausgeübt, so gebührt für jeden vollen Monat der Ausübung ein Zwölftel der Amtszulage.

(3) Die Amtszulage ist jeweils zur Hälfte am 31. Jänner und am 30. Juni auszahlbar.

(4) Die Amtszulage beträgt im Studienjahr

in der Amtszulagengruppe	I	II	III	IV
	Schilling			
für den Rektor	130 000	105 000	85 000	70 000
für den Dekan	70 000	60 000	45 000	30 000

(5) Dem Stellvertreter des Rektors gebührt eine Amtszulage in der Höhe von 50 vH der Amtszulage des Rektors seiner Universität (Hochschule); dem Stellvertreter des Dekans gebührt eine Amtszulage von 50 vH der Amtszulage des Dekans seiner Fakultät.

(6) Für Abteilungsleiter (§ 23 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) beträgt die Amtszulage bei mehr als 100 an der Abteilung inskribierten ordentlichen Hörern 15 000 S, in den übrigen Fällen 10 000 S im Studienjahr.

(7) Wird die Funktion nur während eines Teiles des Studienjahres ausgeübt, so gebührt für jeden vollen Monat der Ausübung ein Zwölftel der Amtszulage.

(8) Die Amtszulage erhöht sich jeweils zum 1. Oktober eines Jahres um den Hundertsatz, um den der Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr ansteigt.

(9) Die Amtszulage ist jeweils zur Hälfte am 31. Jänner und am 30. Juni auszahlbar.

Geltende Fassung:**Art. 2 Z 15:****§ 83a. (1) bis (2)**

(3) Zur tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegten Dienstzeit im Sinne der Abs. 1 und 2 zählt jeder Monat, für den dem Beamten eine Vergütung für besondere Gefährdung nach § 74a oder § 82 oder nach einer gleichartigen Bestimmung dieses Bundesgesetzes gebührte, deren Höhe ohne Berücksichtigung der Erhöhung der Vergütung für außerhalb des Dienstplanes erbrachte Dienstleistungen mindestens 7,31% des jeweiligen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V betragen hat. Hat das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beamten vor dem 1. Dezember 1972 begonnen und hat der Beamte in mindestens 31 Monaten im Zeitraum vom 1. Dezember 1972 bis zum 30. November 1977 eine derartige Vergütung bezogen, so gilt die Zeit vom Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wachebeamter bis zum 30. November 1972, ausgenommen die Zeit der Grundausbildung, als tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit im Sinne der Abs. 1 und 2. Andernfalls wird unwiderlegbar das Gegenteil vermutet.

(4) und (5)

Art. 2 Z 16 und 17:**§ 113. (1) bis (10).....**

(11) Anträge nach Abs. 1 sind rechtswirksam, wenn sie vor Ablauf des 31. Juli 2002 gestellt werden.

(12) bis (14)

(15) Für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die aus der Anwendung der Abs. 10 bis 14 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2002 liegen, ist der Zeitraum vom 14. Juli 1997 bis zum 31. Juli 2002 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist des § 13b anzurechnen.

Art. 2 Z 20:**§ 143. (1) Dem Wachebeamten gebührt,**

1. solange er im Wacheexekutivdienst verwendet wird,
 2. wenn er infolge eines im Wacheexekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
- eine Wachdienstzulage. Sie beträgt

in der Verwendungsgruppe	Euro
W 2	69,4
W 1	79,5

(2) und (3) ...

Vorgeschlagene Fassung:**Art. 2 Z 15:****§ 83a. (1) bis (2)**

(3) Zur tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegten Dienstzeit im Sinne der Abs. 1 und 2 zählt jeder Monat, für den dem Beamten eine Vergütung für besondere Gefährdung nach § 74a oder § 82 oder nach einer gleichartigen Bestimmung dieses Bundesgesetzes gebührte, deren Höhe ohne Berücksichtigung der Erhöhung der Vergütung für außerhalb des Dienstplanes erbrachte Dienstleistungen mindestens 7,31% des jeweiligen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V betragen hat. Hat das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beamten vor dem 1. Dezember 1972 begonnen und hat der Beamte in mindestens 31 Monaten im Zeitraum vom 1. Dezember 1972 bis zum 30. November 1977 eine derartige Vergütung bezogen, so gilt die Zeit vom Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wachebeamter bis zum 30. November 1972, ausgenommen die Zeit der Grundausbildung, als tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit im Sinne der Abs. 1 und 2. Andernfalls wird unwiderlegbar das Gegenteil vermutet. Im Exekutivdienst zurückgelegte Zeiten als Vertragsbediensteter sind ebenso zu berücksichtigen.

(4) und (5)

Art. 2 Z 16 und 17:**§ 113. (1) bis (10).....**

(11) Anträge nach Abs. 10 sind rechtswirksam, wenn sie vor Ablauf des 31. Juli 2002 gestellt werden.

(12) bis (14)

(15) Für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die aus der Anwendung der Abs. 10 bis 14 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2002 liegen, ist der Zeitraum vom 14. Juli 1997 bis zum 31. Juli 2002 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist des § 13b dieses Bundesgesetzes und des § 40 des Pensionsgesetzes 1965 anzurechnen.

Art. 2 Z 20:**§ 143. (1) Dem Wachebeamten gebührt,**

1. solange er im Wacheexekutivdienst verwendet wird,
 2. wenn er infolge eines im Wacheexekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
- eine Wachdienstzulage. Sie beträgt

in der Verwendungsgruppe	Euro
W 3	59,2
W 2	69,4
W 1	79,5

(2) und (3)

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Art. 2 Z 21:

§ 160. (1) Den Staatsanwälten der Gehaltsgruppen I bis III gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage, mit der alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden. Ausgenommen sind bei Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I Nebengebühren für Journaldienste, für Rufbereitschaft und für Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft.

(2) bis (5)

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. 3 Z 1:

Bundesgesetz vom 17. März 1948 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz 1948)

Art. 3 Z 3:

Stellenplan und Planstellen

§ 2a. (1) Der Stellenplan ist jener Teil des jährlichen Bundesfinanzgesetzes, der durch die Festlegung von Planstellen die höchstzulässige Personalkapazität des Bundes für das betreffende Jahr bestimmt. Im Stellenplan sind die Planstellen nach dienstrechtlichen Merkmalen unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzbewertung auszuweisen.

(2) Im Stellenplan dürfen Planstellen für Vertragsbedienstete nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben des Bundes zwingend notwendig sind.

(3) Die für die Bundesbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport an der Besetzung einer Planstelle und die Antragstellung hierfür sind auch auf Vertragsbedienstete anzuwenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind abweichend von den Bestimmungen des § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden die wechselseitigen Rechtsbeziehungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer nicht berührt.

Art. 3 Z 4 und 5:

§ 2e. (1) Die obersten Verwaltungsorgane des Bundes sind als Personalstellen für die Dienstrechtsangelegenheiten der Vertragsbediensteten ihres Wirkungsbereiches zuständig. Diese Zuständigkeiten können mit Verordnung der Bundesregierung ganz oder zum Teil einer unmittelbar nachgeordneten Dienststelle als Personalstelle übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist und die Dienststelle nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist.

Art. 2 Z 21:

§ 160. (1) Den Staatsanwälten der Gehaltsgruppen I bis III gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage, mit der alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden. Ausgenommen sind bei Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I Nebengebühren für Journaldienste, für Rufbereitschaft und für Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft 45,36% dieser Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) bis (5)

Art. 3 Z 1:

Bundesgesetz vom 17. März 1948 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG)

Art. 3 Z 3:

Besetzung von Planstellen

§ 2a. (1) Die für die Bundesbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport an der Besetzung einer Planstelle und die Antragstellung hierfür sind auch auf Vertragsbedienstete anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist abweichend von den Bestimmungen des § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind.

(3) Durch die Abs. 1 und 2 werden die wechselseitigen Rechtsbeziehungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer nicht berührt.

Art. 3 Z 4 und 5:

§ 2e. (1) Die obersten Verwaltungsorgane des Bundes sind als Personalstellen für die Dienstrechtsangelegenheiten der Vertragsbediensteten ihres Wirkungsbereiches zuständig. Diese Zuständigkeiten können mit Verordnung der Bundesregierung ganz oder zum Teil einer nachgeordneten Dienststelle als Personalstelle übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist und die Dienststelle nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist.

Geltende Fassung:

(2) Eine Übertragung im Sinne des Abs. 1 ist im Wirkungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung auch an eine nicht unmittelbar nachgeordnete Dienststelle zulässig.

(3) bis (5)

Art. 3 Z 6:

§ 27a. (1) und (2)

(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer Außerdienststellung nach § 29h in Verbindung mit § 78b BDG 1979 oder nach § 29i in Verbindung mit § 17 Abs. 3 oder 4 letzter Satz oder § 19 BDG 1979 oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um diese Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) bis (7)

Art. 3 Z 7:

Verfall des Erholungsurlaubes

§ 27h. Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein. Hat der Vertragsbedienstete einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von zehn Monaten übersteigt.

Art. 3 Z 9:

§ 29b. (1) und (2)

(3) Ein Karenzurlaub endet spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen nach § 160 Abs. 2 Z 2 BDG 1979 eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht. Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Karenzurlaube nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG.

(4) und (5)

Art. 3 Z 10 und 11:

Berücksichtigung des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte

§ 29c. (1)

(2) Die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach

Vorgeschlagene Fassung:

(3) bis (5)

Art. 3 Z 6:

§ 27a. (1) und (2)

(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, einer Karenz oder einer Außerdienststellung nach § 29h in Verbindung mit § 78b BDG 1979 oder nach § 29i in Verbindung mit § 17 Abs. 3 oder 4 letzter Satz oder § 19 BDG 1979 oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um diese Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) bis (7)

Art. 3 Z 7:

Verfall des Erholungsurlaubes

§ 27h. Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein. Hat der Vertragsbedienstete Karenz nach dem Mutterschutzgesetz – MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, oder nach dem Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989 in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den diese Karenz das Ausmaß von zehn Monaten übersteigt.

Art. 3 Z 9:

§ 29b. (1) und (2)

(3) Ein Karenzurlaub endet spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen nach § 160 Abs. 2 Z 2 BDG 1979 eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht. Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Zeiten von Karenzen nach dem MSchG oder dem VKG.

(4) und (5)

Art. 3 Z 10 und 11:

Berücksichtigung des Karenzurlaubes und der Karenz für zeitabhängige Rechte

§ 29c. (1)

(2) Die Zeit einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG bleibt für Rechte, die

Geltende Fassung:

den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG bleibt für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.

(3) bis (6)

Art. 3 Z 12 bis 14:

Auswirkungen des Karenzurlaubes auf den Arbeitsplatz

§ 29d. (1)

(2) Hat der Vertragsbedienstete einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG in Anspruch genommen, so hat er darauf Anspruch, nach Wiederantritt des Dienstes

1. wieder mit jenem Arbeitsplatz, auf dem er vor Antritt des Karenzurlaubes verwendet wurde, oder
2. wenn dieser Arbeitsplatz nicht mehr existiert, mit einem anderen gleichwertigen Arbeitsplatz seiner Dienststelle oder
3. wenn ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz einer anderen Dienststelle

betrout zu werden. Bei der Zuweisung eines Arbeitsplatzes einer anderen Dienststelle ist nach Möglichkeit auf Wünsche des Vertragsbediensteten Bedacht zu nehmen, die sich auf die örtliche Lage des Arbeitsplatzes beziehen.

Art. 3 Z 16:

§ 35. (1) bis (4a)

(4b) In den Fällen des Abs. 3 Z 4 ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Monatsentgelts vom Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß MSchG oder EKUG auszugehen.

(5) bis (7)

Art. 3 Z 18:

§ 45. (1) und (2)

(3) Einem teilbeschäftigten Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L gebührt für jede gemäß § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 zu bezahlende Stunde einer solchen Vertretung 1,92 vH der für eine entsprechende Jahreswochenstunde gebührenden Jahresentlohnung. Für die Berechnung der Vergütung sind Teuerungszulagen und die Dienstzulagen gemäß § 44a der Jahresentlohnung zuzurechnen.

Art. 3 Z 19:

§ 47c. (1) und (2)

(3) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch

1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder
2. bis 4.,

Vorgeschlagene Fassung:

sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.

(3) bis (6)

Art. 3 Z 12 bis 14:

Auswirkungen des Karenzurlaubes und der Karenz auf den Arbeitsplatz

§ 29d. (1)

(2) Hat der Vertragsbedienstete Karenz nach dem MSchG oder dem VKG in Anspruch genommen, so hat er darauf Anspruch, nach Wiederantritt des Dienstes

1. wieder mit jenem Arbeitsplatz, auf dem er vor Antritt der Karenz verwendet wurde, oder
2. wenn dieser Arbeitsplatz nicht mehr existiert, mit einem anderen gleichwertigen Arbeitsplatz seiner Dienststelle oder
3. wenn ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz einer anderen Dienststelle

betrout zu werden. Bei der Zuweisung eines Arbeitsplatzes einer anderen Dienststelle ist nach Möglichkeit auf Wünsche des Vertragsbediensteten Bedacht zu nehmen, die sich auf die örtliche Lage des Arbeitsplatzes beziehen.

Art. 3 Z 16:

§ 35. (1) bis (4a)

(4b) In den Fällen des Abs. 3 Z 4 ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Monatsentgelts vom Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG auszugehen.

(5) bis (7)

Art. 3 Z 18:

§ 45. (1) und (2)

(3) Einem Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L gebührt für jede gemäß § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 zu bezahlende Stunde einer solchen Vertretung 1,92 vH der für eine entsprechende Jahreswochenstunde gebührenden Jahresentlohnung. Für die Berechnung der Vergütung sind Teuerungszulagen und die Dienstzulagen gemäß § 44a der Jahresentlohnung zuzurechnen.

Art. 3 Z 19:

§ 47c. (1) und (2)

(3) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch

1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder einer Karenz oder
2. bis 4.,

Geltende Fassung:

wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z 1 bis 4 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Die kalendermäßige Lagerung der Freistellung nach Ablauf des Hemmungszeitraumes ist neu festzusetzen, falls dies erforderlich ist.

(4) bis (10)

Art. 4 Z 2:

§ 1a. (1)

(2) Nach Abs. 1 zu übermitteln sind Daten über

1. die Höhe von Einkünften nach den §§ 15b Abs. 3, 15c Abs. 1 Z 1 bis 3, 17 Abs. 5, 63 Abs. 1 Z 5 und
2. die Höhe des Erwerbseinkommens im Sinne des § 1 Z 4 des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 138/1997.

(3) und (4)

Art. 4 Z 3:

§ 6. (1) bis (2a)

(2b) Ein im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegter Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, gilt als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit.

(2c) und (3)

Art. 4 Z 4:

§ 15b. (1) Erreicht die Summe aus

1. eigenem Einkommen des überlebenden Ehegatten,
2. dem nach den §§ 15 und 15a berechneten Versorgungsgenuss,
3. einer allfälligen Versorgungsgenusszulage gemäß § 22 Abs. 2 Z 1,
4. einer allfälligen Nebengebührensulage gemäß § 6 des Nebengebührensulagengesetzes und
5. einer allfälligen Kinderzulage

nicht den Betrag von 1 453,5 €, so sind, solange diese Voraussetzung zutrifft, die in den Z 2 bis 4 genannten Bestandteile des Versorgungsbezuges gleichmäßig so weit zu erhöhen, dass die Summe aus eigenem Einkommen und Versorgungsbezug den genannten Betrag erreicht. Die sich daraus jeweils ergebenden Hundertsätze des Versorgungsgenusses, der Versorgungsgenusszulage und der Nebengebührensulage zum Versorgungsgenuss dürfen jedoch 60 nicht überschreiten.

(2) bis (7)

Vorgeschlagene Fassung:

wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z 1 bis 4 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Die kalendermäßige Lagerung der Freistellung nach Ablauf des Hemmungszeitraumes ist neu festzusetzen, falls dies erforderlich ist.

(4) bis (10)

Pensionsgesetz 1965**Art. 4 Z 2:**

§ 1a. (1)

(2) Nach Abs. 1 zu übermitteln sind Daten über

1. die Höhe von Einkünften nach den §§ 15b Abs. 3, 15c Abs. 1 Z 1 bis 3, 17 Abs. 5, 63 Abs. 1 Z 5 und
2. die Höhe des Erwerbseinkommens im Sinne des § 1 Z 4 des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 138/1997, und
3. die Höhe der für die Vollziehung des Wertausgleiches nach § 41a maßgeblichen Pension.

(3) und (4)

Art. 4 Z 3:

§ 6. (1) bis (2a)

(2b) Im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaube oder Karenzen nach dem Mutterschutzgesetz - MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, und dem Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, gelten als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit.

(2c) und (3)

Art. 4 Z 4:

§ 15b. (1) Erreicht die Summe aus

1. eigenem Einkommen des überlebenden Ehegatten und
2. dem Versorgungsbezug

nicht den Betrag von 1 453,5 €, so sind, solange diese Voraussetzung zutrifft, die Bestandteile des Versorgungsbezuges mit Ausnahme der Zulage gemäß § 25 gleichmäßig soweit zu erhöhen, dass die Summe aus eigenem Einkommen und Versorgungsbezug den genannten Betrag erreicht. Die sich daraus jeweils ergebenden Hundertsätze der Bestandteile des Versorgungsbezuges dürfen jedoch 60 nicht überschreiten.

(2) bis (7)

Geltende Fassung:

Art. 4 Z 5:

§ 17. (1) bis (4)

(5) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1.,
2. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422,
3. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
4. und
5.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(6) und (7)

Art. 4 Z 6:

§ 25a. (1) bis (4)

(5) Wurden Zeiten eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder §§ 2 bis 6 und 9 EKUG gemäß § 56 Abs. 2 lit. b beitragsfrei als Vordienstzeiten angerechnet, so gebührt für Zeiten der Erziehung desjenigen Kindes, für dessen Erziehung der jeweilige Karenzurlaub in Anspruch genommen wurde, kein Kinderzurechnungsbetrag nach Abs. 1.

(6) bis (9)

Art. 4 Z 7:

§ 35. (1) und (2)

(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, allein verfügungsberechtigt ist. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Bund zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.

(4) bis (6)

Vorgeschlagene Fassung:

Art. 4 Z 5:

§ 17. (1) bis (4)

(5) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1.,
2. die Geldleistungen (abzüglich der Fahrtkostenvergütung) nach dem 2. Hauptstück sowie nach den §§ 45 Abs. 1 bis 4, 46 und 47 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001,
3. die Geldleistungen nach § 4 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. I Nr. 55/2001,
4. und
5.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(6) und (7)

Art. 4 Z 6:

§ 25a. (1) bis (4)

(5) Wurden Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG gemäß § 56 Abs. 2 lit. b beitragsfrei als Vordienstzeiten angerechnet, so gebührt für Zeiten der Erziehung desjenigen Kindes, für dessen Erziehung die jeweilige Karenz in Anspruch genommen wurde, kein Kinderzurechnungsbetrag nach Abs. 1.

(6) bis (9)

Art. 4 Z 7:

§ 35. (1) und (2)

(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, verfügungsberechtigt ist. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Bund zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.

(4) bis (6)

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Art. 4 Z 8:****§ 56. (1)**

- (2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,
 a),
 b) soweit als Ruhegenussvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht oder die Zeit der Leistung des Ausbildungsdienstes (§ 53 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG angerechnet worden ist,
 c) bis d)
- (3) bis (10)

§ 57i. (1) bis (6)

(7) Zeiträume, in denen der Bedienstete bei bestehendem Dienstverhältnis keine Bezüge erhalten hat, sind bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (Vergleichsversorgungsgenusses) nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes, für die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG und für die Zeiten, für die der Bedienstete Beiträge (§ 57k) im vollen Ausmaß entrichtet hat.

(8)

Art. 4 Z 9:**§ 57k. (1) bis (5)**

- (6) Für Zeiten, in denen der Bedienstete infolge
 1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG oder
 2. Karenzurlaubes nach § 56a KV oder
 3. Präsenz- oder Zivildienstes

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Beitrag zu entrichten.

(7)

Karenzurlaubsgeldgesetz**Art. 6 Z 1:****§ 1. (1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für**

1. bis 4.;
 5. Dienstnehmerinnen der Bundestheater, auf deren Dienstverhältnis das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, anzuwenden ist, wenn sie nicht bis zur Lösung des Dienstverhältnisses im Sinne des Abs. 2 oder bis zu Beginn des Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, für den Fall der Arbeitslosigkeit nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, versichert waren.

Art. 4 Z 8:**§ 56. (1)**

- (2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,
 a),
 b) soweit als Ruhegenussvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht oder die Zeit der Leistung des Ausbildungsdienstes (§ 53 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG angerechnet worden ist,
 c) bis d)
- (3) bis (10)

§ 57i. (1) bis (6)

(7) Zeiträume, in denen der Bedienstete bei bestehendem Dienstverhältnis keine Bezüge erhalten hat, sind bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (Vergleichsversorgungsgenusses) nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes, für die Zeit einer Karenz nach MSchG oder VKG und für die Zeiten, für die der Bedienstete Beiträge (§ 57k) im vollen Ausmaß entrichtet hat.

(8)

Art. 4 Z 9:**§ 57k. (1) bis (5)**

- (6) Für Zeiten, in denen der Bedienstete infolge
 1. Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder
 2. Karenzurlaubes nach § 56a KV oder
 3. Präsenz- oder Zivildienstes

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Beitrag zu entrichten.

(7)

Art. 6 Z 1:**§ 1. (1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für**

1. bis 4.;
 5. Dienstnehmerinnen der Bundestheater, auf deren Dienstverhältnis das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, anzuwenden ist, wenn sie nicht bis zur Lösung des Dienstverhältnisses im Sinne des Abs. 2 oder bis zu Beginn der Karenz nach dem Mutterschutzgesetz - MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, für den Fall der Arbeitslosigkeit nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, versichert waren.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(2)

Art. 6 Z 2:

§ 2. (1) Eine Dienstnehmerin hat gegenüber ihrem Dienstgeber auf Antrag Anspruch auf Geldleistungen aus Anlass der Mutterschaft (in der Folge „Karenzurlaubsgeld“ genannt),

1. solange sie sich in einem Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG befindet und
2. ihr neugeborenes Kind
 - a) mit ihr im selben Haushalt lebt und von ihr überwiegend selbst gepflegt wird oder
 - b) sich in einer Krankenanstalt befindet oder
 - c) im Anschluss an einen unter lit. a oder b fallenden Zeitraum von ihr nicht gepflegt werden kann, weil sie sich in einer Heil- und Pflegeanstalt aufhält oder schwer erkrankt ist.

(2) bis (8)

Art. 6 Z 3:

§ 4. (1) und (2) ...

(3) Der Anspruch besteht weiters für die Dauer eines aufgeschobenen Karenzurlaubes gemäß § 15b MSchG. Die Dauer des Bezuges gemäß Abs. 1 und 2 verkürzt sich bei Inanspruchnahme eines aufgeschobenen Karenzurlaubes um die Dauer des aufgeschobenen Karenzurlaubes.

Art. 6 Z 4:

§ 5. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht vom Beginn des Karenzurlaubes an. Wurde das Dienstverhältnis aus Anlass der Geburt des Kindes vor Antritt eines Karenzurlaubes aufgelöst, so ist das Karenzurlaubsgeld von dem der Einstellung des Monatsbezuges (Entgeltes) folgenden Tag an zuzuerkennen.

Art. 6 Z 5:

§ 6. (1) und (2)

(3) Abweichend von § 4 haben die in Abs. 1 und 2 genannten Adoptiv- und Pflegemütter Anspruch auf Karenzurlaubsgeld in der Dauer bis zu sechs Monaten, wenn sie sich in einem Karenzurlaub gemäß § 15c Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 MSchG befinden.

Art. 6 Z 6 und 7:

§ 7. (1) Die §§ 1 bis 5 sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 auf Väter anzuwenden, die sich

1. in einem Karenzurlaub nach den §§ 2 bis 6 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, befinden oder
2. am Tag der Geburt eines Kindes in einem der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstverhältnisse befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlass der Geburt des

(2)

Art. 6 Z 2:

§ 2. (1) Eine Dienstnehmerin hat gegenüber ihrem Dienstgeber auf Antrag Anspruch auf Geldleistungen aus Anlass der Mutterschaft (in der Folge „Karenzurlaubsgeld“ genannt),

1. solange sie sich in Karenz nach dem MSchG befindet und
2. ihr neugeborenes Kind
 - a) mit ihr im selben Haushalt lebt und von ihr überwiegend selbst gepflegt wird oder
 - b) sich in einer Krankenanstalt befindet oder
 - c) im Anschluss an einen unter lit. a oder b fallenden Zeitraum von ihr nicht gepflegt werden kann, weil sie sich in einer Heil- und Pflegeanstalt aufhält oder schwer erkrankt ist.

(2) bis (8)

Art. 6 Z 3:

§ 4. (1) und (2) ...

(3) Der Anspruch besteht weiters für die Dauer einer aufgeschobenen Karenz gemäß § 15b MSchG. Die Dauer des Bezuges gemäß Abs. 1 und 2 verkürzt sich bei Inanspruchnahme einer aufgeschobenen Karenz um die Dauer der aufgeschobenen Karenz.

Art. 6 Z 4:

§ 5. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht vom Beginn der Karenz an. Wurde das Dienstverhältnis aus Anlass der Geburt des Kindes vor Antritt einer Karenz aufgelöst, so ist das Karenzurlaubsgeld von dem der Einstellung des Monatsbezuges (Entgeltes) folgenden Tag an zuzuerkennen.

Art. 6 Z 5:

§ 6. (1) und (2)

(3) Abweichend von § 4 haben die in Abs. 1 und 2 genannten Adoptiv- und Pflegemütter Anspruch auf Karenzurlaubsgeld in der Dauer bis zu sechs Monaten, wenn sie sich in einer Karenz gemäß § 15c Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 MSchG befinden.

Art. 6 Z 6 und 7:

§ 7. (1) Die §§ 1 bis 5 sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 auf Väter anzuwenden, die sich

1. in Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, befinden oder
2. am Tag der Geburt eines Kindes in einem der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstverhältnisse befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlass der Geburt des

Geltende Fassung:

Kindes aufgelöst haben.

Im Fall der Z 2 besteht der Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld frühestens mit Ablauf der in § 5 Abs. 1 MSchG angeführten Frist. § 4 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des § 15d Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 MSchG § 6 Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 EKUG tritt.

(2) bis (5)

Art. 6 Z 9 und 10:

§ 12. (1) bis (2a)

(2b) Wird Teilzeitbeschäftigung abweichend von Abs. 2 und 2a vor oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Karenzurlaub in Anspruch genommen, verlängert oder verkürzt sich die Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld um die Anzahl der Monate, in denen vor Vollendung des ersten Lebensjahres Karenzurlaub nicht oder über die Vollendung des ersten Lebensjahres hinaus Karenzurlaub in Anspruch genommen wird.

(2c) bis (7)

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auch dann anzuwenden, wenn ein Elternteil vor oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes keinen Karenzurlaub, sondern trotz Versäumnis der in den §§ 15g Abs. 6 und 15h Abs. 3 MSchG oder in den §§ 8 Abs. 6 und 8a Abs. 3 EKUG vorgesehenen Antragsfrist mit Zustimmung der Dienstbehörde Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder dem EKUG in Anspruch nimmt.

Art. 6 Z 11:

§ 39. (1) Auf Kinder, die nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2002 geboren sind, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. bis 5.

6. Im § 6 Abs. 3 entfällt die Voraussetzung der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz.

7. bis 13.

(2)

Art. 6 Z 12:

§ 40. Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld gemäß KBGG ruht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz.

Art. 6 Z 13:

§ 42. Der Aufwand, der dem Bund für Leistungen nach diesem Bundesgesetz nach dem 31. Dezember 2001 entsteht, ist gemäß § 39j Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2001, auf Antrag vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu refundieren.

Vorgeschlagene Fassung:

Kindes aufgelöst haben.

Im Fall der Z 2 besteht der Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld frühestens mit Ablauf der in § 5 Abs. 1 MSchG angeführten Frist. § 4 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des § 15d Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 MSchG § 6 Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 VKG tritt.

(2) bis (5)

Art. 6 Z 9 und 10:

§ 12. (1) bis (2a)

(2b) Wird Teilzeitbeschäftigung abweichend von Abs. 2 und 2a vor oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Karenz in Anspruch genommen, verlängert oder verkürzt sich die Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld um die Anzahl der Monate, in denen vor Vollendung des ersten Lebensjahres Karenz nicht oder über die Vollendung des ersten Lebensjahres hinaus Karenz in Anspruch genommen wird.

(2c) bis (7)

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auch dann anzuwenden, wenn ein Elternteil vor oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes keine Karenz, sondern trotz Versäumnis der in den §§ 15h Abs. 6 und 15i Abs. 3 MSchG oder in den §§ 8 Abs. 6 und 8a Abs. 3 VKG vorgesehenen Antragsfrist mit Zustimmung der Dienstbehörde Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder dem VKG in Anspruch nimmt.

Art. 6 Z 11:

§ 39. (1) Auf Kinder, die nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2002 geboren sind, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. bis 5.

6. Im § 6 Abs. 3 entfällt die Voraussetzung der Inanspruchnahme einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz.

7. bis 13.

(2)

Art. 6 Z 12:

§ 40. Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld gemäß KBGG ruht der Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz.

Art. 6 Z 13:

§ 42. Der Aufwand, der dem Bund für Leistungen nach diesem Bundesgesetz nach dem 31. Dezember 2001 entsteht, ist gemäß § 39j Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2001, auf Antrag vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu refundieren. Dies gilt nicht für Leistungen auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 31.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Richterdienstgesetz

Art. 7 Z 5:

§ 37. (1) und (2)

(3) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer einer Außerdienststellung, einer Enthebung und einer Suspendierung, die Wählbarkeit ruht während der Dauer eines Karenzurlaubes, einer Dienstzuteilung und während der Leistung eines Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(4) bis (6)

Art. 7 Z 6:

§ 72. (1) bis (4)

(5) Der Anspruch auf Erholungsurlaub vermindert sich für jenes Kalenderjahr, in das Zeiten

1. eines Karenzurlaubes oder
2. eines zeitlichen Ruhestandes wegen Mitgliedschaft zu einem unabhängigen Verwaltungssenat

fallen. Der Erholungsurlaub gebührt demnach - soweit er noch nicht verbraucht worden ist - in dem Ausmaß, das dem um diese Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(6)

Art. 7 Z 7:

§ 87. (1)

(2) Der Antrag nach Abs. 1 kann schon ein Jahr vor Vollendung des 738. Lebensmonats abgegeben werden. Der Richter kann ihn bis spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Versetzung in den Ruhestand widerrufen.

Art. 7 Z 8:

§ 166c. (1)

(2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen

1. die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind,
2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Richter einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,

Art. 7 Z 5:

§ 37. (1) und (2)

(3) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer einer Außerdienststellung, einer Enthebung und einer Suspendierung, die Wählbarkeit ruht während der Dauer eines Karenzurlaubes, einer Karenz, einer Dienstzuteilung und während der Leistung eines Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(4) bis (6)

Art. 7 Z 6:

§ 72. (1) bis (4)

(5) Der Anspruch auf Erholungsurlaub vermindert sich für jenes Kalenderjahr, in das Zeiten

1. eines Karenzurlaubes oder einer Karenz oder
2. eines zeitlichen Ruhestandes wegen Mitgliedschaft zu einem unabhängigen Verwaltungssenat

fallen. Der Erholungsurlaub gebührt demnach - soweit er noch nicht verbraucht worden ist - in dem Ausmaß, das dem um diese Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(6)

Art. 7 Z 7:

§ 87. (1)

(2) Der Antrag nach Abs. 1 kann schon ein Jahr vor Vollendung des 738. Lebensmonats abgegeben werden. Der Richter kann ihn bis spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Versetzung in den Ruhestand widerrufen. Der Widerruf ist nicht mehr zulässig, wenn die Planstelle des Richters bereits im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zur Besetzung ausgeschrieben worden ist.

Art. 7 Z 8:

§ 166c. (1)

(2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen

1. die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind,
2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Richter einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,

Geltende Fassung:

3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von zwölf Monaten,
4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit zählende Zeiten eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze, sowie
5. nach den Abs. 3 bis 5 nachgekaufte Zeiten.

(3) bis (8)

Art. 7 Z 9:

§ 169. (1) Den Richtern der Gehaltsgruppen I bis III gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage, mit der alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden. Ausgenommen sind bei Richtern der für Strafsachen zuständigen Gerichtshöfe erster Instanz Nebengebühren für Journaldienste, für Rufbereitschaft und für Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft.

(2) bis (5)

Art. 8 Z 1:

§ 4. (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind

1. a) bei Verwendungen gemäß § 28a die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),
2. die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit,
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, und
4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Landesdienst.

(1a) bis (6)

Art. 8 Z 3 und 4:**Auswirkungen des Karenzurlaubes auf den Arbeitsplatz**

§ 58b. (1)

- (2) Hat der Landeslehrer einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15i

Vorgeschlagene Fassung:

3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von zwölf Monaten,
4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit zählende Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze, sowie
5. nach den Abs. 3 bis 5 nachgekaufte Zeiten.

(3) bis (8)

Art. 7 Z 9:

§ 169. (1) Den Richtern der Gehaltsgruppen I bis III gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage, mit der alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden. Ausgenommen sind bei Richtern der für Strafsachen zuständigen Gerichtshöfe erster Instanz Nebengebühren für Journaldienste, für Rufbereitschaft und für Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft. 45,36% dieser Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) bis (5)

Art. 8 Z 1:

§ 4. (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind

1. a) bei Verwendungen gemäß § 28a die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),
2. die volle Handlungsfähigkeit,
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, und
4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Landesdienst.

(1a) bis (6)

Art. 8 Z 3 und 4:**Auswirkungen des Karenzurlaubes und der Karenz auf den Arbeitsplatz**

§ 58b. (1)

- (2) Hat der Landeslehrer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG in Anspruch

Geltende Fassung:

MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG in Anspruch genommen, so darf der von ihm vor Antritt des Karenzurlaubes innegehabte Arbeitsplatz nicht auf Dauer nachbesetzt werden. Er hat nach Wiederantritt des Dienstes ein Rückkehrrecht an seine bisherige Schule.

Art. 8 Z 5:

§ 58f. (1) und (2)

- (3) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch
1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder
 2. den Antritt des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder
 3. eine Suspendierung oder
 4. eine unentschuldigte Abwesenheit vom Dienst oder
 5. ein Beschäftigungsverbot nach dem MSchG,

wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z 1 bis 5 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Die kalendermäßige Lagerung der Freistellung nach Ablauf des Hemmungszeitraumes ist neu festzusetzen, falls dies erforderlich ist.

(4) bis (6)

Art. 8 Z 6:

§ 115d. (1)

- (2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen
1. die ruhegenussfähige Landesdienstzeit, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind,
 2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Landeslehrer einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,
 3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von zwölf Monaten,
 4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit zählende Zeiten eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze, sowie
 5. nach den Abs. 3 bis 5 nachgekaufte Zeiten.

Vorgeschlagene Fassung:

genommen, so darf der von ihm vor Antritt der Karenz innegehabte Arbeitsplatz nicht auf Dauer nachbesetzt werden. Er hat nach Wiederantritt des Dienstes ein Rückkehrrecht an seine bisherige Schule.

Art. 8 Z 5

§ 58f. (1) und (2)

- (3) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch
1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder einer Karenz oder
 2. den Antritt des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder
 3. eine Suspendierung oder
 4. eine unentschuldigte Abwesenheit vom Dienst oder
 5. ein Beschäftigungsverbot nach dem MSchG,

wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z 1 bis 5 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Die kalendermäßige Lagerung der Freistellung nach Ablauf des Hemmungszeitraumes ist neu festzusetzen, falls dies erforderlich ist.

(4) bis (6)

Art. 8 Z 6:

§ 115d. (1)

- (2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen
1. die ruhegenussfähige Landesdienstzeit, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind,
 2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Landeslehrer einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,
 3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von zwölf Monaten,
 4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit zählende Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze, sowie
 5. nach den Abs. 3 bis 5 nachgekaufte Zeiten.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(3) bis (8)

(3) bis (8)

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985

Art. 9 Z 1:

§ 4. (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind:

1. a) bei Verwendungen gemäß § 28a die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),
2. die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit,
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, und
4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Landesdienst.

(1a) bis (6)

Art. 9 Z 3 und 4:

Auswirkungen des Karenzurlaubes auf den Arbeitsplatz

§ 65b. (1)

(2) Hat der Lehrer einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG in Anspruch genommen, so darf der von ihm vor Antritt des Karenzurlaubes innegehabte Arbeitsplatz nicht auf Dauer nachbesetzt werden. Er hat nach Wiederantritt des Dienstes ein Rückkehrrecht an seine bisherige Schule.

Art. 9 Z 5:

§ 65f. (1) und (2)

- (3) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch
 1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder
 2. den Antritt des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder
 3. eine Suspendierung oder
 4. eine unentschuldigte Abwesenheit vom Dienst oder
 5. ein Beschäftigungsverbot nach dem MSchG,

wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z 1 bis 5 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Die kalendermäßige Lagerung der Freistellung nach Ablauf des Hemmungszeitraumes ist neu festzusetzen, falls dies erforderlich ist.

(4) bis (6)

Art. 9 Z 1:

§ 4. (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind:

1. a) bei Verwendungen gemäß § 28a die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),
2. die volle Handlungsfähigkeit,
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, und
4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Landesdienst.

(1a) bis (6)

Art. 9 Z 3 und 4:

Auswirkungen des Karenzurlaubes und der Karenz auf den Arbeitsplatz

§ 65b. (1)

(2) Hat der Lehrer einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG in Anspruch genommen, so darf der von ihm vor Antritt der Karenz innegehabte Arbeitsplatz nicht auf Dauer nachbesetzt werden. Er hat nach Wiederantritt des Dienstes ein Rückkehrrecht an seine bisherige Schule.

Art. 9 Z 5:

§ 65f. (1) und (2)

- (3) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch
 1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder einer Karenz oder
 2. den Antritt des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder
 3. eine Suspendierung oder
 4. eine unentschuldigte Abwesenheit vom Dienst oder
 5. ein Beschäftigungsverbot nach dem MSchG,

wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z 1 bis 5 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Die kalendermäßige Lagerung der Freistellung nach Ablauf des Hemmungszeitraumes ist neu festzusetzen, falls dies erforderlich ist.

(4) bis (6)

Geltende Fassung:

Art. 9 Z 6:

§ 124d. (1)

- (2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen
1. die ruhegenussfähige Landesdienstzeit, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind,
 2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Lehrer einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,
 3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von zwölf Monaten,
 4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit zählende Zeiten eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze, sowie
 5. nach den Abs. 3 bis 5 nachgekaufte Zeiten.
- (3) bis (8)

Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz

Art. 10 Z 2 bis 5:

§ 28. (1) bis (3a)

- (4) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn
1. Dienstnehmer
 - a) ab Erreichung der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder
 - b) wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
 - c) wegen Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
 2. Dienstnehmer
 - a) spätestens drei Monate nach der Geburt eines eigenen Kindes, nach der Annahme eines Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes statt oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15c Abs. 1 Z 2 MSchG oder § 5 Abs. 1 Z 2 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes

Vorgeschlagene Fassung:

Art. 9 Z 6:

§ 124d. (1)

- (2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen
1. die ruhegenussfähige Landesdienstzeit, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind,
 2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Lehrer einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,
 3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von zwölf Monaten,
 4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit zählende Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze, sowie
 5. nach den Abs. 3 bis 5 nachgekaufte Zeiten.
- (3) bis (8)

Art. 10 Z 2 bis 5:

§ 28. (1) bis (3a)

- (4) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn
1. Dienstnehmer
 - a) ab Erreichung der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder
 - b) wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
 - c) wegen Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
 2. Dienstnehmer
 - a) spätestens drei Monate nach der Geburt eines eigenen Kindes, nach der Annahme eines Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet

Geltende Fassung:

- (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989) oder
- b) bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG spätestens sechs Monate nach dessen Beendigung oder
- c) während einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15g oder 15h MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a EKUG

das Dienstverhältnis auflösen. Die Abfertigung nach der Z 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeeltern) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor.

(4a) Wird das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15g oder 15h MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a EKUG infolge Kündigung durch den Dienstgeber, unverschuldeter Entlassung, begründetem Austritt oder einvernehmlich beendet, so ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Jahresentgelts das vorangegangene Beschäftigungsausmaß des Dienstnehmers zugrunde zu legen.

(4b) In den Fällen des Abs. 4 Z 2 lit. c ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Jahresentgelts vom Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß MSchG oder EKUG auszugehen.

(4c) bis (5)

Art. 10 Z 3 und 6:

§ 50. (1) bis (4)

(5) Der Urlaubsanspruch verjährt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG um jenen Zeitraum, der den Karenzurlaub um zehn Monate übersteigt.

Art. 11 Z 1:

§ 1. (1) bis (2)

(3) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1, 1a, und 2 findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung auf

- a) Arbeiter, die im provisorischen oder dauernd provisorischen Dienstverhältnis stehen;
- b) Bundestheaterbedienstete mit Gastspielverträgen, das sind im Sinne dieses

Vorgeschlagene Fassung:

- hat, an Kindes statt oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15c Abs. 1 Z 2 MSchG oder § 5 Abs. 1 Z 2 VKG) oder
- b) bei Inanspruchnahme einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG spätestens sechs Monate nach dessen Beendigung oder
- c) während einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15h und 15i MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a VKG

das Dienstverhältnis auflösen. Die Abfertigung nach der Z 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeeltern) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor.

(4a) Wird das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15h und 15i MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a VKG infolge Kündigung durch den Dienstgeber, unverschuldeter Entlassung, begründetem Austritt oder einvernehmlich beendet, so ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Jahresentgelts das vorangegangene Beschäftigungsausmaß des Dienstnehmers zugrunde zu legen.

(4b) In den Fällen des Abs. 4 Z 2 lit. c ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Jahresentgelts vom Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG auszugehen.

(4c) bis (5)

Art. 10 Z 3 und 6:

§ 50. (1) bis (4)

(5) Der Urlaubsanspruch verjährt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG um jenen Zeitraum, der die Karenz um zehn Monate übersteigt.

Bundestheaterpensionsgesetz

Art. 11 Z 1:

§ 1. (1) bis (2)

(3) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1, 1a, und 2 findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung auf

- a) Arbeiter, die im provisorischen oder dauernd provisorischen Dienstverhältnis stehen;
- b) Bundestheaterbedienstete mit Gastspielverträgen, das sind im Sinne

Geltende Fassung:

- Bundesgesetzes Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. a oder lit. b nicht gegeben sind;
- c) Externisten, das sind im Sinne dieses Bundesgesetzes nichtständige Mitglieder (Darsteller), die für nicht aus dem Kreise der ständigen Mitglieder (Darsteller) zu besetzende Fächer (Rollen) höchstens mit Einjahresvertrag für ein bis sechs Bühnenwerke innerhalb eines Spieljahres verpflichtet werden;
 - d) Angehörige von Zusatzchören;
 - e) Tages(Abend)aushelfer;
 - f) Komparsen und Statisten;
 - g) Substituten;
 - h) Volontäre;
 - i) Angehörige des Publikumsdienstes;
 - j) Aushilfsarbeitskräfte;
 - k) Ballettschüler der Bundestheater;
 - l) Lehrlinge der Bundestheater;
 - m) Bundestheaterbedienstete, die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen werden oder bei Begründung des in den Abs. 1 und 2 umschriebenen Dienstverhältnisses bereits in einem solchen stehen, wenn ihnen aus diesem Anwartschaft auf Pensionsversorgung zusteht; dies gilt nicht, wenn der Dienstnehmer bei der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis bzw. bei Unterstellung unter dieses Bundesgesetz auf Anwartschaft oder Anspruch auf Pensionsversorgung bzw. Emeritierungsbezüge aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verzichtet;
 - n) Bundestheaterbedienstete, die bei der erstmaligen Begründung eines in den Abs. 1 und 2 umschriebenen Dienstverhältnisses als
 - aa) Ballettmitglied das 18. Lebensjahr,
 - bb) Orchester- oder Chormitglied das 35. Lebensjahr,
 - cc) mit einem sonstigen Bühnendienstvertrag verpflichtetes Mitglied das 50. Lebensjahr oder als
 - dd) Angehöriger des technischen Personals das 38. Lebensjahr vollendet oder überschritten haben;
 - o) Bedienstete, die zur Vertretung von Bundestheaterbediensteten aufgenommen werden, wenn diese wegen Karenzurlaubes, Krankheit, Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, oder auf Grund des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, oder des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679, an der Dienstleistung verhindert sind.

(4)

Art. 11 Z 2 und 3:

§ 10. (1)

Vorgeschlagene Fassung:

- dieses Bundesgesetzes Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. a oder lit. b nicht gegeben sind;
- c) Externisten, das sind im Sinne dieses Bundesgesetzes nichtständige Mitglieder (Darsteller), die für nicht aus dem Kreise der ständigen Mitglieder (Darsteller) zu besetzende Fächer (Rollen) höchstens mit Einjahresvertrag für ein bis sechs Bühnenwerke innerhalb eines Spieljahres verpflichtet werden;
 - d) Angehörige von Zusatzchören;
 - e) Tages(Abend)aushelfer;
 - f) Komparsen und Statisten;
 - g) Substituten;
 - h) Volontäre;
 - i) Angehörige des Publikumsdienstes;
 - j) Aushilfsarbeitskräfte;
 - k) Ballettschüler der Bundestheater;
 - l) Lehrlinge der Bundestheater;
 - m) Bundestheaterbedienstete, die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen werden oder bei Begründung des in den Abs. 1 und 2 umschriebenen Dienstverhältnisses bereits in einem solchen stehen, wenn ihnen aus diesem Anwartschaft auf Pensionsversorgung zusteht; dies gilt nicht, wenn der Dienstnehmer bei der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis bzw. bei Unterstellung unter dieses Bundesgesetz auf Anwartschaft oder Anspruch auf Pensionsversorgung bzw. Emeritierungsbezüge aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verzichtet;
 - n) Bundestheaterbedienstete, die bei der erstmaligen Begründung eines in den Abs. 1 und 2 umschriebenen Dienstverhältnisses als
 - aa) Ballettmitglied das 18. Lebensjahr,
 - bb) Orchester- oder Chormitglied das 35. Lebensjahr,
 - cc) mit einem sonstigen Bühnendienstvertrag verpflichtetes Mitglied das 50. Lebensjahr oder als
 - dd) Angehöriger des technischen Personals das 38. Lebensjahr vollendet oder überschritten haben;
 - o) Bedienstete, die zur Vertretung von Bundestheaterbediensteten aufgenommen werden, wenn diese wegen Karenzurlaubes, Karenz, Krankheit, Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, oder auf Grund des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, oder des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679, an der Dienstleistung verhindert sind.

(4)

Art. 11 Z 2 und 3:

§ 10. (1)

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für
 1. Ballettmitglieder und Solosänger 15,69%,
 2. die sonstigen Bundestheaterbediensteten 12,55%
 des Dienstbezuges, der Sonderzahlungen und – sofern § 6a anzuwenden ist – des Nebengebührendurchschnittssatzes.

(3) Der Pensionsbeitrag beträgt für Bundestheaterbedienstete mit Auftrittshonorar
 1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 3,49%,
 2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 2,79%
 des sich nach § 5 Abs. 14 und 15 ergebenden Betrages für je 5,7 Tage der gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 in einem Spieljahr für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Dienstzeit.

(4) bis (6)

Art. 11 Z 4:

§ 18c. (1)

(2) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Bundestheaterbediensteten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die Zahlen „216“ in § 5a Abs. 1 Z 3 erster Satz jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2003	12
2004	24
2005	36
2006	48
2007	60
2008	72
2009	84
2010	96
2011	108
2012	120
2013	132
2014	144
2015	156
2016	168
2017	180
2018	192
2019	204

(3) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Bundestheaterbediensteten erstmals in einem in der folgenden Tabelle

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für
 1. Ballettmitglieder und Solosänger 15,69%,
 2. die sonstigen Bundestheaterbediensteten 12,55%
 des Dienstbezuges, der Sonderzahlungen und - sofern § 6a anzuwenden ist - des Nebengebührendurchschnittssatzes. Der der Bemessung des Pensionsbeitrages zugrunde zu legende Dienstbezug darf 5.096,3 € nicht überschreiten. Der Betrag von 5.096,3 € ändert sich erstmals zum 1. Jänner 2003 jeweils um den gleichen Hundertsatz, um den das Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 7, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen geändert wird.

(3) Der Pensionsbeitrag beträgt für Bundestheaterbedienstete mit Auftrittshonorar
 1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 3,49%,
 2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 2,79%
 des sich nach § 5 Abs. 14 und 15 ergebenden Betrages für je 5,7 Tage der gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 in einem Spieljahr für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Dienstzeit. Abs. 2 zweiter und dritter Satz sind sinngemäß anzuwenden.

(4) bis (6)

Art. 11 Z 4:

§ 18c. (1)

(2) Gebührt ein Ruhegenuss oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Bundestheaterbediensteten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die Zahlen „216“ in § 5a Abs. 1 Z 3 erster Satz jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2003	12
2004	24
2005	36
2006	48
2007	60
2008	72
2009	84
2010	96
2011	108
2012	120
2013	132
2014	144
2015	156
2016	168
2017	180
2018	192
2019	204

(3) Gebührt ein Ruhegenuss oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Bundestheaterbediensteten erstmals in einem in der

Geltende Fassung:

bezeichneten Jahr, so sind die jeweils letzten Zahlen in § 5a Abs. 1 Z 3 lit. a bis e jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	lit. a	lit. b	lit. c	lit. d	lit. e
2003	11	11	10	10	10
2004	23	22	21	20	20
2005	35	33	32	31	30
2006	46	44	43	42	40
2007	58	55	54	52	50
2008	70	67	65	63	60
2009	81	78	75	73	70
2010	93	89	86	84	80
2011	105	101	97	94	90
2012	116	112	108	105	100
2013	128	124	119	115	110
2014	140	135	130	125	120
2015	152	146	140	136	130
2016	163	157	151	146	140
2017	174	169	162	157	150
2018	186	180	173	168	160
2019	197	191	184	178	170

(4) bis (7)

Art. 11 Z 6:

§ 18g. (1)

- (2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen
1. die anrechenbare Dienstzeit nach § 7 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 bis 6,
 2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Bundestheaterbedienstete einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,
 3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von zwölf Monaten,
 4. Zeiten der Beschäftigung als Komparse, Statist, Kleindarsteller, Orchestersubstitut oder Zusatzchorsänger bei den Österreichischen Bundestheatern,
 5. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Dienstzeit nach § 7 Abs. 1 Z 1 zählende Zeiten eines Karenzurlaubes nach den §§ 15

Vorgeschlagene Fassung:

folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die jeweils letzten Zahlen in § 5a Abs. 1 Z 3 lit. a bis e jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	lit. a	lit. b	lit. c	lit. d	lit. e
2003	11	11	10	10	10
2004	23	22	21	20	20
2005	35	33	32	31	30
2006	46	44	43	42	40
2007	58	55	54	52	50
2008	70	67	65	63	60
2009	81	78	75	73	70
2010	93	89	86	84	80
2011	105	101	97	94	90
2012	116	112	108	105	100
2013	128	124	119	115	110
2014	140	135	130	125	120
2015	152	146	140	136	130
2016	163	157	151	146	140
2017	174	169	162	157	150
2018	186	180	173	168	160
2019	197	191	184	178	170

(4) bis (7)

Art. 11 Z 6:

§ 18g. (1)

- (2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen
1. die anrechenbare Dienstzeit nach § 7 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 bis 6,
 2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Bundestheaterbedienstete einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,
 3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von zwölf Monaten,
 4. Zeiten der Beschäftigung als Komparse, Statist, Kleindarsteller, Orchestersubstitut oder Zusatzchorsänger bei den Österreichischen Bundestheatern,
 5. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit

Geltende Fassung:

bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze, sowie
6. nach den Abs. 3 bis 5 nachgekaufte Zeiten.

Art. 11 Z 7:

§ 18i. (1)

(2) § 5 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2001 ist

1. von Amts wegen auf Ruhebezüge anzuwenden, die erstmals ab 1. Jänner 2002 gebühren, und
2. auf Antrag auf Ruhebezüge anzuwenden, die erstmals im Zeitraum zwischen 1. Oktober 2000 bis einschließlich 1. Dezember 2001 gebührten.

Wird im Fall der Z 2 dem Antrag stattgegeben, so ist der Ruhebezug rückwirkend ab dem Anfall neu zu bemessen und eine sich daraus ergebende Differenz im Rahmen der für Bundesbeamte geltenden Verjährungsbestimmungen nachzuzahlen.

Art. 12 Z 2:

§ 9. (1) bis (3)

(4) § 2 Abs. 2 Z 3 lit. a und b und § 3 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Die im § 2 Z 3 angeführten Eurobeträge sind mit Wirkung ab 1. Jänner 2002 rückwirkend ab 1. Jänner 2001 gemäß § 5 zu valorisieren.

*Art. 13 Z 2:***Ruhegenussbemessungsgrundlage**

§ 5. 83% der Ruhegenussberechnungsgrundlage bilden die Ruhegenussbemessungsgrundlage.

Art. 13 Z 3:

§ 10. (1) Scheidet ein Beamter, dem aus Anlass einer früheren Versetzung in den Ruhestand Begünstigungen nach § 5 Abs. 3 und (oder) nach § 9 gewährt worden sind, aus dem Dienststand aus, so gebührt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, der Ruhegenuss, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht wieder in den Dienststand aufgenommen worden wäre. Disziplinarrechtliche Maßnahmen werden hiedurch nicht berührt.

(2) bis (4)

*Art. 13 Z 5:***Vorgeschlagene Fassung:**

sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Dienstzeit nach § 7 Abs. 1 Z 1 zählende Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze, sowie

6. nach den Abs. 3 bis 5 nachgekaufte Zeiten.

Art. 11 Z 7:

§ 18i. (1)

(2) § 5 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2001 ist

1. von Amts wegen auf Ruhegenüsse anzuwenden, die erstmals ab 1. Jänner 2002 gebühren, und
2. auf Antrag auf Ruhegenüsse anzuwenden, die erstmals im Zeitraum zwischen 1. Oktober 2000 bis einschließlich 1. Dezember 2001 gebührten.

Wird im Fall der Z 2 dem Antrag stattgegeben, so ist der Ruhegenuss rückwirkend ab dem Anfall neu zu bemessen und eine sich daraus ergebende Differenz im Rahmen der für Bundesbeamte geltenden Verjährungsbestimmungen nachzuzahlen.

Teilpensionsgesetz*Art. 12 Z 2:*

§ 9. (1)

(4) § 2 Abs. 2 Z 3 lit. a und b und § 3 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Die im § 2 Abs. 2 Z 3 angeführten Eurobeträge sind erstmals mit Wirkung 1. Jänner 2002 gemäß § 5 zu valorisieren

Bundesbahn-Pensionsgesetz*Art. 13 Z 2:***Ruhegenussbemessungsgrundlage**

§ 5. 83% der Ruhegenussberechnungsgrundlage bilden die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage.

Art. 13 Z 3:

§ 10. (1) Scheidet ein Beamter, dem aus Anlass einer früheren Versetzung in den Ruhestand Begünstigungen nach § 9 gewährt worden sind, aus dem Dienststand aus, so gebührt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, der Ruhegenuss, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht wieder in den Dienststand aufgenommen worden wäre. Disziplinarrechtliche Maßnahmen werden hiedurch nicht berührt.

(2) bis (4)

Art. 13 Z 5:

Geltende Fassung:

§ 14e. (1) und (2)

(3) Zu Unrecht empfangene Vorschüsse sind dem Bund höchstens für einen Zeitraum von drei Jahren zu ersetzen.

Art. 14 Z 6:

§ 16. (1) bis (10)

(11) Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
- b) die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422,
- c) die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
- d) die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
- e) die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(12) bis (14)

Art. 13 Z 8:

Auf- und Abrundung des Auszahlungsbetrages

§ 31. Der Auszahlungsbetrag kann auf zehn Groschen in der Weise gerundet werden, dass Beträge unter fünf Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von fünf und mehr Groschen auf zehn Groschen ergänzt werden.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 14e. (1) und (2)

(3) Zu Unrecht empfangene Vorschüsse sind den Österreichischen Bundesbahnen höchstens für einen Zeitraum von drei Jahren zu ersetzen.

Art. 14 Z 6:

§ 16. (1) bis (10)

(11) Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
- b) die Geldleistungen (abzüglich der Fahrtkostenvergütung) nach dem 2. Hauptstück sowie nach den §§ 45 Abs. 1 bis 4, 46 und 47 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001,
- c) die Geldleistungen nach § 4 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. I Nr. 55/2001,
- d) die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
- e) die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(12) bis (14)

Art. 13 Z 8:

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:***Art. 13 Z 9:***§ 49. (1)**

- (2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,
- a) soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach § 46 Abs. 2 lit. g handelt,
 - b) soweit als Ruhegenussvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht (§ 46 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG angerechnet worden ist,
 - c) soweit der Beamte für die angerechnete Ruhegenussvordienstzeit bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, zu den Österreichischen Bundesbahnen oder zu deren Betriebsvorgängern besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihm nicht erstattet worden sind,
 - d) soweit dem Beamten, seinen Hinterbliebenen oder Angehörigen für die angerechnete Ruhegenussvordienstzeit eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zugestanden ist und die aus dieser Anwartschaft oder aus diesem Anspruch sich ergebenden Leistungen den Österreichischen Bundesbahnen abgetreten worden sind.

(3) bis (11)

Art. 13 Z 16:

§ 59. Die im § 56 genannten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG zu vervielfachen.

*Art 14:***§ 7. (1) bis (5)**

(6) Die Abs. 1 und 2 stehen der Einrichtung von Behördenbibliotheken und Registraturen, von Buchhandlungen, von Ein- und Abgangs-, Kanzlei-, Schreib- und sonstigen Hilfsstellen sowie von anderen Organisationseinheiten, die für mehrere Bundesministerien Dienstleistungen erbringen, für den Bereich mehrerer Bundesministerien nicht entgegen. In diesem Fall haben die mit der Leitung dieser Bundesministerien betrauten Bundesminister, unbeschadet der Zuständigkeit jedes dieser Bundesministerien zur Ausübung der Fachaufsicht (Z 8 des Teiles 1 der Anlage), für die Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches durch Verordnung zu bestimmen, welches dieser Bundesministerien die in den Z 3 bis 7 und 9 bis 13 sowie in Z 16 des Teiles 1 der Anlage genannten Geschäfte hinsichtlich dieser Einrichtungen oder Stellen wahrnimmt.

*Art. 13 Z 9:***§ 49. (1)**

- (2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,
- a) soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach § 46 Abs. 2 lit. g handelt,
 - b) soweit als Ruhegenussvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht (§ 46 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit einer Karenz nach MSchG oder VKG angerechnet worden ist,
 - c) soweit der Beamte für die angerechnete Ruhegenussvordienstzeit bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, zu den Österreichischen Bundesbahnen oder zu deren Betriebsvorgängern besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihm nicht erstattet worden sind,
 - d) soweit dem Beamten, seinen Hinterbliebenen oder Angehörigen für die angerechnete Ruhegenussvordienstzeit eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zugestanden ist und die aus dieser Anwartschaft oder aus diesem Anspruch sich ergebenden Leistungen den Österreichischen Bundesbahnen abgetreten worden sind.

(3) bis (11)

Art. 13 Z 16:

„§ 59. Die im § 56 Abs. 2 Z 3 angeführten Eurobeträge sind erstmals mit Wirkung ab 1. Jänner 2002 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG zu vervielfachen.

Bundesministeriengesetz*Art 14:***§ 7. (1) bis (5)**

(6) Die Abs. 1 und 2 stehen der Einrichtung von Behördenbibliotheken und Registraturen, von Buchhaltungen, von Ein- und Abgangs-, Kanzlei-, Schreib- und sonstigen Hilfsstellen sowie von anderen Organisationseinheiten, die für mehrere Bundesministerien Dienstleistungen erbringen, für den Bereich mehrerer Bundesministerien nicht entgegen. In diesem Fall haben die mit der Leitung dieser Bundesministerien betrauten Bundesminister, unbeschadet der Zuständigkeit jedes dieser Bundesministerien zur Ausübung der Fachaufsicht (Z 8 des Teiles 1 der Anlage), für die Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches durch Verordnung zu bestimmen, welches dieser Bundesministerien die in den Z 3 bis 7 und 9 bis 13 sowie in Z 16 des Teiles 1 der Anlage genannten Geschäfte hinsichtlich dieser Einrichtungen oder Stellen wahrnimmt.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(7) bis (12)

(7) bis (12)

Mutterschutzgesetz 1979

Art. 15 Z 1:

Art. 15 Z 1:

§ 23. (1) bis (6)

§ 23. (1) bis (6)

(7) § 15e Abs. 2 ist auf Bundesbeamtinnen, Landeslehrerinnen (§ 1 LDG 1984), Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerinnen (§ 1 LLDG 1985) und Klassenlehrerinnen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

(7) § 15e Abs. 2 ist auf Bundesbeamtinnen, Landeslehrerinnen (§ 1 LDG 1984), Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerinnen (§ 1 LLDG 1985) und Klassenlehrerinnen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Eine bis zur Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung bzw. Jahresnorm) beantragte Beschäftigung ist während der gesamten Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder eines Teiles derselben nur auf Grund eines mit dem Dienstgeber, zu dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis besteht, abzuschließenden befristeten vertraglichen Dienstverhältnisses zulässig. Für dieses gelten bei den einer ausgegliederten Einrichtung zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen die bei dieser für Neueintretende geltenden Rechtsgrundlagen.
2. Die Dienstbehörde kann eine derartige Vereinbarung aus wichtigen dienstlichen Gründen mit Bescheid ablehnen.
3. Eine Beschäftigung im Sinne des § 15e Abs. 3 bedarf der Genehmigung durch die Dienstbehörde. § 56 Abs. 4 BDG 1979 ist anzuwenden.

1. Eine bis zur Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung bzw. Jahresnorm) beantragte Beschäftigung ist während der gesamten Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder eines Teiles derselben nur auf Grund eines mit dem Dienstgeber, zu dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis besteht, abzuschließenden befristeten vertraglichen Dienstverhältnisses zulässig. Für dieses gelten bei den einer ausgegliederten Einrichtung zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen die bei dieser für Neueintretende geltenden Rechtsgrundlagen.
2. Die Dienstbehörde kann eine derartige Vereinbarung aus wichtigen dienstlichen Gründen mit Bescheid ablehnen.
3. Eine Beschäftigung im Sinne des § 15e Abs. 3 bedarf der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde. § 56 Abs. 4 BDG 1979 ist anzuwenden.

(8) bis (14)

(8) bis (14)

Väter-Karenzgesetz

Art. 16 Z 1:

Art. 16 Z 1

§ 10. (1) bis (8)

§ 10. (1) bis (8)

(9) § 7b Abs. 2 ist auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984), Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) und Klassenlehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

(9) § 7b Abs. 2 ist auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984), Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) und Klassenlehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Eine bis zur Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung bzw. Jahresnorm) beantragte Beschäftigung ist während der gesamten Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder eines Teiles derselben nur auf Grund eines mit dem Dienstgeber, zu dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis besteht, abzuschließenden befristeten Dienstverhältnisses zulässig. Für dieses gelten bei den einer ausgegliederten Einrichtung zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Beamten die bei dieser für Neueintretende geltenden Rechtsgrundlagen.
2. Die Dienstbehörde kann eine derartige Vereinbarung aus wichtigen dienstlichen Gründen mit Bescheid ablehnen.
3. Eine Beschäftigung im Sinne des § 7b Abs. 3 bedarf der Genehmigung durch die Dienstbehörde. § 56 Abs. 4 BDG 1979 ist anzuwenden.

1. Eine bis zur Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung bzw. Jahresnorm) beantragte Beschäftigung ist während der gesamten Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder eines Teiles derselben nur auf Grund eines mit dem Dienstgeber, zu dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis besteht, abzuschließenden befristeten Dienstverhältnisses zulässig. Für dieses gelten bei den einer ausgegliederten Einrichtung zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Beamten die bei dieser für Neueintretende geltenden Rechtsgrundlagen.
2. Die Dienstbehörde kann eine derartige Vereinbarung aus wichtigen dienstlichen Gründen mit Bescheid ablehnen.
3. Eine Beschäftigung im Sinne des § 7b Abs. 3 bedarf der Genehmigung

Geltende Fassung:

(10) bis (15)

Art. 18 Z 1:

Bundesgesetz über Auslandszulagen bei Entsendungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland – Auslandszulagengesetz (AusZG)

Art. 18 Z 2:

**1. Abschnitt
Auslandszulage
Anspruch auf Auslandszulage**

Art. 18 Z 9:

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Vorgeschlagene Fassung:

durch die oberste Dienstbehörde. § 56 Abs. 4 BDG 1979 ist anzuwenden.

(10) bis (15)

Art. 18 Z 1:

Bundesgesetz über Auslandszulagen und besondere Hilfeleistungen bei Entsendungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (Auslandszulagen- und –hilfeleistungsgesetz - AZHG)

Art. 18 Z 2:

**1. TEIL
AUSLANDSZULAGEN
1. Abschnitt
Anspruch auf Auslandszulage
Anspruchsvoraussetzungen**

Art. 18 Z 9:

§ 29. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister, in Angelegenheiten des § 23 jedoch der Bundesminister für Finanzen betraut.